4° H
22

Medicinische
Anweisung
wegen der
tollen Hundewuth,
welcher
Eine Vorschrift für die Dorf = Barbierer
und
das Herzogl. Wirtemb. General = Rescript
die Polizey = Anstalten betreffend
beygefügt ist.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Mit einer ausgemahlten Kupfer = Tafel.

Stuttgardt und Tübingen,
bey Christoph Friederich Cotta,
1782.

Vorrede.

Da die Wuth eine der allerfürchterlichsten Kranckheiten ist, welche, wann sie einmal mit ihrer ganzen Heftigkeit vorhanden, gar selten mehr gehoben werden kan, sondern gemeiniglich den damit befallenen Menschen unter den traurigsten Zufällen den Tod zuziehet, so ist es eine wohlthätige Vorsorge eines erhabenen **Landsherrn** neben den zur Polizei gehörigen Anstalten dasjenige allgemein bekannt zu machen, was sowohl zu einem Kennzeichen eines wütenden Thiers und insonderheit eines wütenden Hunds, um ihn zu fliehen und bei Zeiten zu verwahren, als auch zur Hülffe und Rettung dienen kan, wann ein Mensch von einem solchen gebissen worden.

In dieser Absicht ist auf höchsten Befehl unsers **Durchlauchtigsten Landsherrn** gegenwärtige medicinische Anweisung von der Sanitäts-Deputation und das die Polizei-Anstalten enthaltende General-Rescript von Herzoglicher Regierung abgefaßt worden.

Weil nun diese Abhandlung auch in den Buchhandel, damit sie jedermann selbst eigen haben kan, verlangt wird und kommen soll, so ergreiffe ich die Gelegenheit gegenwärtig gleichsam als in einer Vorrede einige Anmerkungen dieser medicinischen Anweisung vorzusezen, von einigen Vorschriften in derselben den näheren Grund und Erläuterung anzuführen und besonders auch wegen des 8ten Paragraphen die Frage, ob man das Fleisch des von einem wütigen Hund gebissenen Viehs essen darffe, zu untersuchen.

Die bei einem tollen Hund und Menschen nach und nach sich ereignende Zufälle, welche als Kennzeichen der bevorstehenden oder vorhandenen Wuth dienen, sind in einer solchen Ordnung erzehlt, daß dardurch eine Gradation in die Augen fällt. Man wird also, je genauer man auf den Hergang dieser Zufälle Achtung zu geben im Stand ist, auch desto zuverläßiger auf den Grad der schon vorhandenen Wuth und folglich auch der daraus zu befürchtenden Gefahr schliessen können. Nur muß man nicht glauben, daß eben bei allen und jeden Menschen oder Hunden alle und jede angeführte Zufälle sich einfinden müssen, sondern daß nach den individuellen Dispositionen einige hinwegbleiben, oder auch schneller eintretten können; aus eben dieser Ursache ist z. E. §. 4. a. das zeitliche und

sorg-

sorgfältige Verwahren derjenigen Hunde, an welchen man was ungewohnliches und widernatürliches wahrnehmt, anbefohlen, und das Beste würde seyn ihrer gar nicht lang zu schonen, sodann sie zeitlich und ehe sie alle Zufälle durchgemacht, todtzuschlagen.

In Ansehung der Cur hat man vor nöthig erachtet zerschiedene würksame Methoden anzuführen, weil theils äusserliche häußliche Umstände theils besondere Dispositionen der Körper nicht bei jedem Menschen die Behandlung auf einerlei Art erlauben. Derjenige, welcher Grieß- oder Stein-Schmerzen zu leyden hat, wird das Brennen mit glühendem Eisen oder die scharffe Quecksilber-Salbe viel leichter ertragen, als eine Behandlung mit reichlichen spanischen Fliegen, und hingegen vor den schwindsüchtigen, vor den scorbutischen wird die Salivation bedenklicher seyn. Dieserlei Auswahl muß man dem zu jedem Krancken berufenen Arzt überlassen, und es ist hauptsächlich zu wünschen, daß er folgsame Patienten antreffe, besonders unter dem gemeinen Volck, welches sich öfters nicht begreiflich machen lassen will, warum man eine kleine sich selbst leicht schliessende Wunde in eine grosse verwandle, und warum man noch wegen derselben mehrere Wochen hindurch Arzneien gebrauche.

Es wäre in allweg zu wünschen, daß man einen kürzeren und zugleich zuverläßigen Weg zur Abwendung der Wuth hätte. Einen solchen hat Herr Superintendent Münch theils in dem Hannöverischen Magazin in zerschiedenen Stücken der Jahrgänge 1767 = 1770, und 1773 = 1775, theils nachmals wiederhohlter in der allgemein belobten Richterischen chirurgischen Bibliotheck (V. B.) vermittelst des Gebrauchs der Belladonna angezeigt, und ganz neuerlich hat sein Sohn Burkh. Fried. Münch in einer Dissertation in Göttingen 1681. de Belladonna efficaci in rabie canina remedio, die Erfahrungen seines Vaters, welcher, wann anderst jeder von ihm glücklich geheilter Biß, jedesmal als von einem zuverläßig wütigen Hund gemacht, angenommen werden kan, dießfalls über hundert gehabt, zusammen gesammlet und noch näher erläutert.

Da dergleichen Streitschriften insgemein nicht in den Buchhandel kommen, und eben deßwegen weniger leicht zu erhalten sind, so wird aus derselben das vorzüglichste vor den praktischen Arzt hier auszuziehen nicht überflüßig seyn. „Herr Münch bedient sich der Wurzel der Belladonna hauptsächlich als ein Vorbauungs = Mittel und hält drei Doses um die Wuth abzuwenden vor hinlänglich, welche er so gibt, daß er zwischen einer jeden eine Zeit von

48

48 Stund verstreichen läßt; allein er gebraucht und fordert, wann sie was nuzen soll, unerwartet grosse Doses auf einmal, welche er durch seine Beobachtungen auf folgende Art bestimmt.

Einem Kind von einem Jahr gibt er in der ersten Dosis einen Gran, in der 2ten und dritten 1 ½ Gran.

Einem Kind von 2 Jahren jedesmal 2 Gran. Von 3 Jahren das erstemal 2 Gran. Das zweite = und drittemal 2 ½ = 3 Gran. Von 4 oder 5 Jahren das erstemal 2 ½ Gran. Das zweite = und drittemal 3 = 3 ½ = 4 Gran. Von 6 = 7 Jahren das erstemal 4 Gran. Das zweitemal 4 ½ Gran. Das drittemal 5 = 5 ½ Gran. Von 8 bis 9 Jahren das erstemal 4 ½ Gran. Das zweite = und drittemal 5 = 6 Gran. Von 10 oder 11 Jahren das erstemal 5 Gran. Das zweitemal 5 ½ Gran. Das drittemal 6 ½ Gran. Eine Person von 14 oder 16 Jahren das erstemal 6 ½ Gran. Das zweitemal 7 ½ Gran. Das drittemal 8 ½ Gran. Von 17 bis 50 Jahren das erstemal 10 Gran. Das zweitemal 12 Gran. Das drittemal 13 bis 14 Gran. Von 50 bis 60 Jahren das erstemal 6 Gran. Das zweitemal 8 Gran. Das drittemal 9 Gran. Von 60 bis 70 Jahren das erstemal 4 Gran. Das zweite = und drittemal

6 bis 7 Gran. Von 70 bis 80 Jahren das erstemal 3 Gran. Das zweite = und drittemal 4 Gran. Er erinnert selbst, daß die Personen, welchen er diese Gaben gereicht, von härterer Erziehung und starker Natur gewesen, und daß man daher bei schwächlicheren und empfindlicheren solche vermindern könne, auch sezt er hinzu, daß zwar insgemein drei Gaben genug seyen, daß man aber zur Sicherheit mehrere geben könne und solle, besonders wann man Zeichen von dem noch in der Wunde vorhandenen Gift merke, welches man aus dem Schmerzen, Geschwulst und Spannung der Wunde und der benachbarten Theile erkenne.

Bei schon würklich vorhandener Wasserscheu und Wuth hat als Cur = Mittel die Belladonna - Wurzel dem Herrn Superintendenten Münch nicht den erwünschten Nuzen geleistet, doch wird sie in der angeführten Dissertation auch alsdann noch vorgeschlagen, hingegen in dem ersten Anfang der sich äusserenden Merkmale einer bevorstehenden Wuth ihr Nuzen behauptet, auch eine Beobachtung von einem Pfarrer Schmidt, daß sie selbst die mit Wildheit bereits ausgebrochene Wuth geheilt habe, beigebracht. Nach Münchs Beobachtungen bestehet die Würckungs = Art dieser Wurzel darinn, daß sie insgemein den Schweiß, (welchen man daher durch Ruh im Bett und warmes Getränk un=

unterhalten solle,) oder bei einigen die Aussonderungen durch den Urin und Stuhlgang befördert. Bei manchen schwillt auch derjenige Theil, welchem der gyftige Geyffer mitgetheilt worden, auf, bisweilen mit Spannung und Schmerzen der benachbarten Theile oder auch mit einer Röthe über den ganzen Leib, welche aber bei ferneren Gaben nachlassen, daher er daraus schließt, daß dardurch der Gift gegen die Wunde getrieben, und überhaupt aus dem Körper hinweggeschaft werde, weßwegen er auch keine besondere Behandlung der äusserlichen Wunde vorschreibt; (allein es wird doch immer räthlicher seyn, sie mit Salzwasser auszuwaschen, einige Zeit eytern zu lassen und das schleunige Schliessen zu verhindern.)

Die Zufälle, welche dem Patienten öfters etliche Stunde nach genommener Belladonna-Wurzel zustossen, sind Trockenheit im Hals, Beschwehrlichkeit im Schlucken, besonders der trockenen Speisen, Betäubung, Schwindel, Verdunckluug der Augen, Wahnsinn, Schläfrigkeit, bisweilen eine auch noch nach dem erlaubten und den erwünschten Schweiß befördernden Schlaf anhaltende Mattigkeit. Sind diese Zufälle zu beschwehrlich oder zu lang anhaltend worden, so hat er solche mit kalter Milch oder mit etlichen Löffeln Eßig erleichtert, auch hat er eine merkwürdige Beobachtung des verstorbenen Leib-Arzts

)( )(Schrö-

Schröders angeführt, welcher, da man einem gebissenen siebenzigjährigen Mann 10 Gran der Wurzel und nach 4 Stunden wiederum eben soviel gegeben, und dardurch heftigen Wahnsinn, welcher durch eine dritte Gabe nach 48 Stund noch vermehrt worden, erregt hat, durch ein Brechmittel und durch Rhabarber starke gallichte Ausleerungen bewürkte, und nach denselben zulezt ohne Schaden der Gesundheit und ohne neue Erregung des Wahnsinnes noch 10 Gran reichen liesse, daher derselbe auch sonsten die Brechmittel vor dem Einnehmen der Belladonna als zuträglich und bei heftigen Zufällen und zu derselben Verhütung die Reinigung der ersten Wege als nüzlich angerathen. Die Wurzel hält Münch vor viel würksamer als die Blätter, von welchen man eine doppelt so grosse Gabe, um gleichen Zweck zu erreichen, nach seiner Erfahrung zu geben hat."

Diese Pflanze wachst bei uns besonders gegen der Alp in den Waldungen bei Pfullingen und Urach auch in dem sogenannten Schwarz-Wald häufig, und schon ihre Blätter sind bei uns heftiger würkend, als daß man auf einmal 14 Gran, viel weniger nach dem angeführten Verhältniß gegen die Wurzel 28 Gran davon zu geben sich getrauen dürfte, wenigstens ist mir ein Exempel bekannt, daß 1 ½ Gran einer erwachsenen Person hier täg-

lich

lich zweimal gegeben zerschiedene Zufälle machten und hauptsächlich die Augen so angrieffen, daß man von dieser anfänglich genommenen Dosis abstehen mußte, woraus ersichtlich, warum man in dieser Abhandlung die Belladonna, welche sonst Vorzüge hätte, und welche man auch längst in mehreren andern Krankheiten gebraucht und neuerdings wiederum empfohlen hat, nicht in das allgemeine hat vorschlagen wollen, und warum man bei uns ihre Anwendung und nähere Bestimmung des Gebrauchs gegen der tollen Hundewuth nur von vorsichtigen Aerzten wünschen kan, welche selbst auch des Unterschieds der Würksamkeit, welche besonders bei giftigen Pflanzen von der Gegend, da sie wachsam, abhangt, eingedenk sind, dann so ist z. E. das Aconitum in kalten Gegenden gelinder, so ist der in Engelland wachsende Helleborus niger an giftigen scharffen purgirenden Bestandtheilen ärmer als der französische.

Bei Anführung der in Berlin wieder den tollen Hundebiß bekannt gemachten Lattwerge (§. 22.) ist das gefeilte Blei, welches nach der Preusischen Vorschrift beigemischt werden soll, hinweggelassen worden, weil nirgends erwiesen, daß das Blei einen spezifiken Nuzen gegen den Hundebiß hat, aber leicht zu erweisen, daß selbiges in der Mischung von Honig angefressen und auflößlich wird und

folglich auch schädlich werden kan. Ich fürchte keinen Vorwurf wegen dieser Verstümmlung des Arcani, vielleicht bekomme ich solchen eher, daß die Formel nicht noch mehr abgekürzt worden, allein alsdann hätte sie nicht mehr dem erkauften Arcano gleich gesehen. Das vorzügligste in demselben ist der Maywurmkäfer, dessen Nuzen gegen die Wuth schon längstens ohne weitern Beisaz als Honig oder Oehl von den Aerzten gelobt worden, welche ihn, ehe ihm Linné den systematischen Nahmen Meloë proscarabæus und majalis beilegte, gemeiniglich scarabæum unctuosum nannten, (vid. Ettmuller in Comment. in Ludovici pharm. p. m. 510. Sennerti Med. Pract. L. I. p. 444.) wiewohl er in neueren Zeiten (vid. Haseneſt medicinischer Richter III. Th. pag. 8.) ohne Zweiffel wegen der Aehnlichkeit des teutschen Nahmens mit dem sehr unterschiedenen bei uns so gemeinen Mayenkäfer verwechselt, und dieser statt des andern zum Gebrauch schon 1749. in Onolzbach in einer öffentlichen Verordnung vorgeschlagen worden. Weil die Maywürmkäfer ein sehr stark würkendes Mittel sind, (wie dann in Göttingen von einem Einigen Anno 1778. ein sechsjähriger Knab unter Bluthsarnen und Zuckungen starb,) und weil sie in der Grösse sehr von einander, besonder die Männlein von dem Weiblein, unterschieden sind, so wäre

zu

zu wünschen gewesen, daß die zu der Lattwerge zunehmende Quantität nicht nach der Anzahl sondern nach dem Gewicht in der Preußischen Vorschrift bestimmt worden wäre und zwar um so mehr als auch das Gewicht des Honigs unbestimmt ist, und also sehr leicht bei einerlei Dosis ein Unterschied in der Würksamkeit entstehen kan, je nachdem man grössere Mayenwurmkäfer und weniger oder flüßigeren Honig darzugenommen. In Rucksicht auf diese Unbequemlichkeit bei der Zusammensezung der Lattwerge, und auch auf diesen Umstand, daß die Maywurmkäfer nicht aller Orten in erforderlicher Menge zu haben sind, ist hier **Werlhofs** Mittel oder vielmehr seiner Verbindung der auch schon vor ihm ebenfalls gegen die Wuth belobten spanischen Fliegen mit Campher und versüßtem Queckfilber ein Vorzug gegeben, da ohnehin die spanische Fliegen darinn gleiche Würckung mit dem Maywurmkäfer haben, daß jene wie diese stark auf den Urin treiben, und hinwiederum diese wie jene äusserlich auf der Haut eine Blase ziehen, wie mir dann bekannt ist, daß ein Chirurgus aus unserm Land schon vor mehreren Jahren, da er bei Heydenheim mehrere Maywurmkäfer zu sammlen Gelegenheit hatte, sich derselben um Vesicatoria zu sezen, bediente. Inzwischen hat man das Preußische Mittel um so weniger übergehen wollen, als es seit einigen Jahren in

Ruf gekommen, und mancher vielleicht Zutrauen zu demselben hat, da es dann besser, daß man die Preußische Lattwerge in den offentlichen Apothecken haben kan, als daß man sie aus Liebe zu den Arcanis, wann sie auch schon entdeckt und bekannt gemacht sind, solchen Leuthen, welche sie aus Gewinnsucht noch immer vor ein Geheimniß ausgeben und oft bei der Verfertigung grosse Nachläßigkeit begehen, theuer bezahlt.

Da §. 8. in der medicinischen Anweisung angeführt wird, daß ein von einem zuverläßig wütigen Hund gebissenes Vieh nicht weiter genuzt, sondern verscharrt werden solle, so veranlaßt mich diß zu einiger Untersuchung der Frage, ob man zur Verminderung des Schadens des Eigenthümers das Fleisch von solchem Vieh ohne Gefahr verspeisen könne, weil nicht zu läugnen, daß manche nicht ohne Schein diß bejahen.

A.) Die Gründe davor könnten etwa folgende seyn.

a) Man kan Beobachtungen aufweisen, daß man Milch von wütenden Thieren ohne Schaden genossen. So wird z. E. der unschädliche Genuß der Milch von einer wütigen Geiß im Journal de Medec. T. I. Sept. 1754. und von Unzer (in seinem medicinischen Handbuch edit. 1776. p. 411.) der einen

Mor-

Monath lang fortgesezte und doch unschädliche Gebrauch von Milch und Butter einer gebissenen Kuh angeführt. Weil man aber etwa sagen könnte, daß öfters ein Thier von einem Hund gebissen werde, ohne daß der Hund würklich wütig gewesen seye, oder wenigstens ohne daß das Vieh durch den Biß der Wuth theilhaftig werde, so führe ich noch andere Exempel an, bei welchen zuverläßig ist, daß das Thier schon toll ware, als man seine Milch oder Fleisch genossen. Erst im August vorigen Jahrs ist von dem würtembergischen Beamten in Gaildorf einberichtet worden, daß mehrere Personen von der Milch einer Kuh, welche, ohne daß es anfänglich der Eigenthümmer wußte, von einem tollen Hunde gebissen, und 3 Wochen nach dem Biß völlig wütig worden ist, auch alsdann noch genossen, da sie anfieng kranck zu werden, ja noch den Tag zuvor ehe die Wuth mit Wildheit ausbrache, und nichts desto weniger ist bißher diesen Personen nichts wiedriges begegnet. Ein ähnliches Exempel erzehlet Baudot (vid. recherches sur la Rage par Mr. Andry in Memoires de la societé roy. de Med. pour 1776. p. 109.) von einem fünfzehenmonatlichen Kind, welches die warme Milch von einer gebissenen

Kuh

Kuh tranke, bei welcher sich noch an dem nemlichen Tag Zufälle der Wuth zeigten.

Selbst das Fleisch von wütigem Vieh ist nach mehrerer Zeugen Aussage ohne Nachtheil gespeißt worden. Eben dieser Andry führt an, daß ein Pariser Arzt le Camus das Fleisch von Thieren, welche an der Wuth gestorben ohne üble Folgen gessen, und nach ebendesselben Zeugniß hat Castelli der medicinischen Königl. Gesellschaft einberichtet, daß man in der Mezig zu Mantua 1776. das Fleisch eines von einem wütigen Hund gebissenen Ochsen, bei welchem, ehe er geschlachtet worden, alle Zeichen einer bestätigten Wuth vorhanden, verkauft, ohne daß die dortige Einwohner von der Wuth dardurch befallen worden.

So erzehlt auch neuerlich Asti (Compendio di notizie interessanti circa il veneno de rabiosi animali) daß zu Panponesco das Fleisch eines von einem wütigen Hund gebissenen Schweins verspeißt worden; auch Sauvages in seiner bekannten gekrönten Preißschrift sur la nature & cause de la Rage erlaubt den Genuß des Fleisches von einem solchen Vieh, nur daß er die sogenannte vias salivales,

den

den Mund, Schlund ausnehmt; ja man hat ehmals sogar die Leber eines wütigen Hunds als ein Gegenmittel wider die Wuth gerathen und gebraucht, wobei man jedoch sogleich, um dißfalls alle überflüßige Wiederlegung zu erspahren, anmerken muß, daß man diß ungereimte Mittel selten gebraucht, daß man die Leber insgemein zu Aschen gebrannt, und dardurch das Gift zerstöhrt, folglich wenigstens als unschuldig bei dieser Zubereitung ansehen könne, auch daß ein Exempel der erfolgten Wuth bei einem neunjährigen Knaben vorhanden, ungeachtet er eine ganze gebratene Leber als ein Verwahrungs-Mittel bei erlittenem Biß aufgezehrt, (van Swieten Comment. T. III. p. 588, 589.)

b) Man könnte ferner aus der Analogie von andern Thieren, welche dardurch, daß ihrem Bluth Gift beigemischt wird, sterben oder erlegt werden, und doch ohne Anstand verspeißt zu werden pflegen, auf die Unschädlichkeit des Fleisches der durch den Biß wütiger Hunde vergifteten Thiere schliessen.

Es ist bekannt, daß die Amerikaner (Robertsons Geschichte von Amerika I. Th. p. 377.) ihre Jagd-Pfeile und Spiese mit dem Saft der Cassava und

Manchinelle bestrichen, und vermittelst einer auch noch so geringen Wunde das stärkste Thier fällen, jedoch aber das Fleisch sicher und unbesorgt geniessen, und so hat auch ein neuerer Schriftsteller (Essai sur la Chasse au fusil 1781,) gezeigt, daß man biß auf das Jahr 1515. in Frankreich die vermittelst einer Ambrust geschossene Pfeile mit Helleborus vergiftet und dardurch in wenigen Minuten das eßbare Wildprett erlegt. Sollte man aber den Unterschied zwischen einem vegetabilischen Gift und animalischen, (dergleichen der Geyffer des wütigen Hunds ist) zu groß finden, so kan man auch dißfalls anführen, daß man, so tödtlich das Gift der Vipern, wann es dem Bluth der Menschen oder Thiere durch den Biß beigemischt wird, doch kein Bedenken trage, die durch ihren Biß einen schnellen Tod findende Thiere zu speisen.

B) Allein diese Beobachtungen, und Schlüsse überwiegen die Beweise für die entgegen gesezte Meinung von der Schädlichkeit des Fleisches wütiger Thiere nicht.

a) Man kan jenen Beobachtungen andere entgegen sezen. Timæus à Guldenkleé (Cas. medic. L. 7.

cas. 23. p. 327.) erzehlt, daß von einer Familie, welche von der Milch einer wütigen Kuh geessen, die Mutter, 2 Söhne und eben soviel Töchtern an der Wuth gestorben und nur noch der Vater und älteste Sohn durch Arznei-Mittel gerettet worden seyn. Eine ähnliche Beobachtung von Büscher stehet im hannoverischen Magaz. 1763. p. 1419.

Wann man, (da der Wolf gewohnlich kein eßbares Thier) an der Glaubwürdigkeit der Geschichte, welche Fernelius (de morb. epidem. L. II. c. 14.) von Jägern angeführt, welche von einem wütigen durch sie erlegten Wolf geessen, und bald darnach selbst von der Wuth ergriffen worden, zweiffelt, und wann mir selbst bei der Erzehlung des Schenk's, (observat. medic. L. 7. de venen.) daß im Herzogthum Würtemberg im Jahr 1535. durch ein verspeißtes wütig geweßtes Schwein in einem Wirthshaus mehreren Gästen die Wuth mitgetheilet worden, der Wunsch übrig bleibt, daß von Schenk der Ort möchte genannt worden seyn, damit ich durch Nachschlagen in hiesigen oder anderen Registraturen des Landes den Hergang und die Gewißheit hätte erfahren und untersuchen können; so finde ich doch bei Manget, (Biblioth. pract. T. 3. p. 428.), daß

Joseph Lanzoni eine Beobachtung von 3 als wütig gestorbenen Personen habe, welche von dem Fleisch einer wütigen Kuh geessen, und daß ein Hund, welcher das Blut, so einem die Wasserscheu habenden Menschen abgezapft wurde, gelekt, toll wurde. (Lemery in Histoir. de l'acad. 1707. p. 25.)

Gesezt man hätte gegen ein einiges Exempel, daß Milch, Fleisch, Bluth von einem wütigen Thier geschadet, hundert andere, (wie es jedoch nicht ist) daß es nicht geschadet, so würde ein solcher einiger positiver Beweiß gegen viele negative schon hinreichend seyn, die Anstalten und Verordnungen so zu machen, daß eine, wiewohl seltene aber äusserst schrekliche, Gefahr abgewandt wird, und zwar um so mehr, als man der Zeit nicht weiß, noch durch hinlängliche an Thieren zumachende aber immer beschwehrliche und gefährliche Versuche bestimmt hat, unter welchen Umständen uud Bedingungen ein solches Fleisch eines wütigen Thiers unschädlich ist.

Man könnte vielleicht vermuthen, daß gleich nach dem Biß und ehe noch bei dem gebissenen Thier Zeichen der Wuth sich äussern, der Genuß solches Fleisches mit keiner Gefahr verbunden, allein so

rich-

richtig es ist, daß insgemein die Wuth nicht gleich nach dem Biß folget, und so scheinbar man daraus schliessen kan, daß das durch den Biß mitgetheilte Gift einige Zeit um seine Würkungen in dem Körper hervorzubringen, haben muß, so kan man, besonders wann man die Erfahrungen, von andern contagiosen Krankheiten zusammen hält, doch nicht wissen, was für besondere Ursachen in jedem besondern Fall zusammen kommen, um die Entwicklung des Gifts und die Verderbniß der Säfte zu beschleunigen.

Je mehr man zerschiedene Beobachtungen vergleicht, je mehr wird man Schwierigkeiten finden, zuverläsige Gränzen der Zeit, innerhalb welchen man mit Gewißheit die Unschädlichkeit behaupten kan, zu bestimmen, und untrügliche Zeichen der noch auf keinerlei Art, auch nicht einmal im ersten Grad, vorhandenen Wuth anzugeben; eben deßwegen wird solches Fleisch zu essen für jeden einzelen eine gefährliche Verwegenheit seyn, insgemein aber und öffentlich solches zu verspeissen oder zu verkauffen niemal gestattet werden können. Selbst die schädliche Angst, in welche mancher, wann er nachmahlen hörte, daß er von dem Fleisch eines bereits wütigen oder doch wenigstens

von einem tollen Hund gebissenen Thiers geessen, verfallen dürfte, kan den ernstlichen Befehl, solcherlei Thiere ungenuzt urkundlich und zwar tief zu verscharren, rechtfertigen. Es sind mir Exempel bekannt, da eine Persohn aus bloser Angst, der Hund, von welchem sie gebissen worden, möchte doch, gegen alle, übrigens zuverläßige und bestätigte, Zeugnisse von seiner Gesundheit, wütig gewesen seyn, gegen sechs Wochen lang in eine Melancholie, und eine andere auf etliche Täge in einen würklichen furorem maniacum verfallen. Ein gleiches Unglück könnte leicht auch bei mehreren durch einen ähnlichen Gedanken von Ansteckung vermittelst des geessenen Fleisches entstehen, wann die Obrigkeit solches zu verkauffen und zu verspeisen zugeben würde.

b) Was den Schluß von der Unschädlichkeit des Fleisches andere durch giftige Wunden erlegte Thiere betrift, so kan er bei dem ersten Anblick auch das Fleisch eines durch den Biß eines wütigen Hunds vergifteten Thiers zu essen verführen, allein, da wir so viele Gifte und so besonders auch den giftigen Geyffer eines wütigen Hunds nicht nach ihren Bestandtheilen, sondern nur nach einigen Würckungen, welche sie hervorbringen, kennen, so muß man bei

einem solchen analogischen Schluß äusserst vorsichtig seyn.

In der That lehren die Beobachtungen, daß der Geyffer des wütigen Thiers nicht nur von vegetabilischen Giften sondern auch von dem Vipern-Gift nach seinen Würkungen unterschieden, indem jener insgemein nicht so schnell sondern öfters erst nach etlichen Wochen und Monathen tödtet, andere Zufälle erregt, und hauptsächlich auch durch andere Wege, als nur durch den Biß und unmittelbaren Eintritt in das Bluth, dem Menschen die Wasserscheu, Wuth und den Tod verursachen kan. Es ist nehmlich genug, um dem Menschen die Wuth mitzutheilen, wann α) der Geyffer in ganz geringer oft nicht zu bemerkender Quantität dem Speichel des Menschen beigemischt oder β) dessen Oberhaut damit besudelt wird.

Vom ersten Fall α) hat man mehrere Exempel.

Die Geschichte des Aurelianus von einer Näherin, welche den Faden, mit welchem sie einen von einem wütigen Hund zerrissenen Rock ausbesserte, durch den Mund zog, und wütig wurde, ist bekannt, und der glaubwürdige Hildanus (observ. chirurg. Cent. I. nro. 86.)

86.) erzehlt schüchtern eine ähnliche. Palmarius führt ein Exempel an, daß ein an der Wasserscheu sterbende Vater durch einen Kuß die Wuth seinen Kindern mitgetheilt, und daß Pferde, Ochsen und Schaafe wütig wurden, welche das ohne Zweiffel mit Geyffer besudelte Stroh, auf welchem wütige Schweine gelegen, gefressen.

Ein ganz neues Exempel einer ohne Biß erfolgten tödtlichen Wuth bei einem Knaben, welcher einen still wütigen Hund bei sich im Bett hatte und küßte, steht in den Abhandl. der Schwed. Societät vor das Jahr 1777. (da dieser Jahrgang noch nicht übersezt, so berufe mich auf Zug. zu Götting. Gel. Anz. 29. St. 1779.) und ein älteres ebenfalls von einem nachtheiligen Kuß, welchen der Patricius Brasca seinem tollen Hund gabe, hat Schenk (observ. med. L. 7.) aufbewahrt.

Daß aber auch nur β) das Begeyffern der Haut schädlich, beweiset eine Beobachtung in den Ephemer. Nat. Cur. (Dec. I. ann. 6. & 7. observ. 142.) und neuerdings die Geschichte, welche Münch (Richters chirurg. Bibl. V. B. p. 557.) von einem nur mit Geyffer besudelten, und doch wütig gewordenen Amtsjäger anführt, wie auch das Beispiel einer Aufwärterin, bei welcher, da sie laut der dem Straßburger Unterricht wegen der

Wuth

Wuth von 1778. angehängten Beobachtungen einem wütigen Menschen den Speichel und Schweiß mit ihrem eigenen Schnupftuch abgewischt, sich Merkmale der bevorstehenden Wuth einfanden, gegen welche sie doch noch durch schleunig gebrauchte Mittel geschüzt worden.

Eine solche ausgebreitete Ansteckungs-Kraft haben weder die sogenannte vegetabilische Gifte noch das Vipern-Gift. Der Amerikaner fürchtet sich nicht die Cassava-Wurzel zu berühren, preßt ohne Bedenken ihren giftigen Saft aus, und bereitet sich aus dem Ueberbleibsel ein Meel zum Brod, eben so scheuet sich auch, und zwar bekanntermassen noch viel weniger, niemand vor dem Helleborus; auf welchen man ohne Zweiffel nach demjenigen, was bereits p. XVIII. von ihm angeführt worden, dasjenige deuten kan, was bei Celsus (Medicin. L. V. C. 27.) steht: Venatoria venena quædam, quibus Galli præcipue utuntur, non gustu, sed in vulnere nocent. Das Gift der Vipern aber schadet in dem Mund und Magen der Menschen sogar nicht, daß man bei den sogenannten Vipern-Curen die ganze Viper, (ohne ihr den das Gift enthaltenden Kopf abzuhauen) nicht nur ohne Schaden son-

 dern

dern mit gutem in ältern und neuern Zeiten bemerkten Nuzen, abkocht, und die Brühe und das Fleisch genießt (de Haen Rat. Med. T. XII. C. 6. §. 1 - 4.) ja daß Redi in Anwesenheit des Großherzogs von Toscana seine Vipern-Fänger das pure aus ihren Gift-Bläßlein gesammlete Gift unbeschadet hinunter schlingen liesse, und daß also wahr, was ein lateinischer Poet von den Vipern, oder ihren Gift und dem Wasser, darinnen sie sich aufhalten, sagt:

Morsu virus habent, & fatum dente minantur,
Pocula morte carent.

Nehmet man alles dieses zusammen, so ergibt sich von selbst, daß der Geyffer eines wütigen Thiers von ganz anderer Art ist, als die bisher genannte Gifte, mit welchen man etwa eine Vergleichung anstellen könnte, und daß man eben deßwegen nicht mit Sicherheit aus dem unschädlichen Genuß des Fleisches anderer durch Gift getödteten Thiere auf gleiche Unschädlichkeit des Fleisches der wütigen Thiere schliessen dürffe, sondern daß man vielmehr bei vorhandenen und bereits angeführten Erfahrungen

von

von daraus entstandenem Unglück ernstlich dagegen warnen müsse.

Noch könnte man vielleicht gegen den Innhalt des 8ten §. einwenden, daß man doch wenigstens zu einiger Entschädigung des Besizers die Haut oder das Fell eines wütigen Thiers zu nuzen nicht verbieten sollte, und zwar um so weniger, als man mehrere Exempel von unschädlichen Leichen-Oefnungen habe, welche Aerzte zu Erlernung und Erläuterung der besondern Krankheit, woran wütige Personen gestorben, vorgenommen, bei welchen in der That eben solche Berührung als immer bei dem Abhäuten erfordert wird, allein wer will allgemein jedem bei dem Abhäuten die Vorsicht zutrauen, welcher der der Gefahr kundige Arzt anzuwenden nie unterlassen wird. Es wird also immerhin der Klugheit gemäß seyn, solche wütige Thiere unabgehäutet und ungenuzt tief zu verscharren, als worzu sowohl die so eben (bei β) angeführte Beobachtungen als auch ein anderer von Schenk (ebendas. L. 7.) erzehlter Fall, nach welchem ein Knab sich mit einem rostigen Degen, mit welchem mehrere Jahre vorher ein wütiger Hund erlegt worden, leicht an dem Finger verlezt und davon toll

worden ist, uns auffordern, und in unserm Vatterland, wann schon neuerdings Mezler (unfehlbares Wehrmittel gegen die Wuth und Wasserscheu 1781.) und Vaughan (Beobachtungen von der Wasserscheu 1779.) keine Anstekung durch blose Begeyfferung oder ohne eine von einem wütigen Thier gebissene Wunde fürchten oder zugeben, wird solche Verordnung um so eher erwartet und um so billiger befolgt werden sollen, als dem Eigenthümmer der Schaden nach der Verfassung und dem Wohlstand des Lands und besonders durch die Gnade und Vorsorge des wohlthätigsten Fürsten und huldreichsten Landsherrn leicht ersezt wird.

Stuttgardt,
den 24. May 1782.

D. Christian Friederich Jäger,
Herzogl. Würtemb. Rath und Leib=Arzt, und der Sanitæts-Deputation Mitglied.

Innhalt.

Innhalt.

§. 1. Wuth durch Ansteckung.

2. Ursprüngliche Wuth.

3. Kennzeichen der Wuth bei wilden Thieren.

4. Kennzeichen der anfangenden und bestätigten Wuth bei Hunden, worzu insonderheit

5. die Wasserscheu und die besondere Probe mit dem Geyffer gehören.

6. u. 7. Verhaltungs-Regeln bei vorhandenen Merkmalen der Wuth an Hunden.

8. Verhaltungs-Regeln bei den von einem Hund gebissenen Menschen.

10—13. Behandlung der Wunden bei Menschen im ersten Anfang, je nachdem sie groß, klein, schnell und unvorsichtig zugeheilt sind.

14. Fernere Behandlung der Wunden,

a) durch Einstreuung spanischen Fliegenpulvers.

b) durch scharffe Quecksilber-Salbe §. 15.

c) durch Brennen §. 16.

17. Nochmalige Einschärffung, die angeführte Behandlung der Wunde nicht nur nicht zu versäumen, sondern auch noch andere Vorbauungs-Mittel zugleich zu gebrauchen.

18—20.

Innhalt.

18 — 20. Die Mercurialmittel sind die würksamste.

§. 18. Besonders das Einreiben der gewöhnlichen Mercurialsalbe, welche Methode vorzüglich nebst innerlichen Mitteln angewandt werden solle, auch wird

§. 19. zur schnellen Erregung der Salivation bei besondern Fällen Clare's neuer Vorschlag, und

§. 20. der innerliche Gebrauch einiger Mercurialmittel angeführt.

§. 21. Der innerliche Gebrauch des Camphers und Salpeters.

22. Preußische Mayenwurmkäfer=Lattwerge.

23. Werlhofisches Mittel.

24 — 26. Verschiedene Nachrichten und Anweisungen, Laxiren, Aderlassen, Essen, Trinken, äusserliche Wärme, Baden, Gemüthsbewegungen betreffend.

27. u. 28. Cur und Verhaltungs=Reglen bei sich ergebenden hier zugleich benannten Zeichen der bevorstehenden oder schon würklich vorhandenen Wuth bei Menschen.

29. Verwechslung der Wuth mit andern Krankheiten ist zu verhüten.

30. Mittel gegen die Wuth bei gebissenem Vieh, wobei zugleich der Belladonna und des Nuzens derselben bei Menschen und Vieh gedacht wird.

Zulezt ist noch eine kurze Beschreibung des Maywurmkäfers und der Art, die gegen die Wuth in Berlin vorgeschlagene Lattwerge zu verfertigen, nebst einer ausgemahlten Kupfertafel angehängt.

§. 1.

§. 1.

Es können alle Säugthiere und selbst auch das Feder=Vieh von der Wuth ergriffen werden, wann ihnen durch ein anderes wüthendes Thier solche mitgetheilt wird, entweder dardurch, daß sie von solchem gebissen, oder daß ihren Säften auf irgend eine andere Art der giftige Geyffer des wüthenden Thiers beigemischt worden. Die Folgen einer Ansteckung äussern sich aber nicht sogleich, sondern gewohnlich erst nach längerer Zeit, wann auch schon die Wunde Anfangs nicht schlimm ausgesehen, leicht geheilt oder bereits gut vernarbt zu seyn scheint. Wuth durch Ansteckung bei allen Thieren möglich.

§. 2. Die lange Erfahrung hat gelehrt, daß auch ohne Ansteckung einige Thiere wüthig werden, welches man die ursprüngliche Wuth nennen kan, solche findet sich Ursprüngliche Wuth.

a) unter den wilden Thieren, bey Wölfen, Füchsen, Dachsen.

b) unter den einheimischen bei Kazen und Hunden.

ja man hat Exempel, daß diese Thiere, wann sie sehr erboßt und ergrimmt geweßt, in ihrem heftigen Zorn, eine eben so gefährliche Wunde, als ob sie im eigentlichen Verstand wüthig geweßt wären, beigebracht, welche daher auch auf gleiche unten zu beschreibende Art zu behandlen ist.

§. 3.

Zeichen der Wuth bei wilden Thieren.

§. 3. Da die wilde Thiere nicht wie die einheimische beobachtet werden können, so hat man auch bei ihnen die Kennzeichen der anfangenden und bestätigten Wuth weniger auskundschaften können, inzwischen ist kein Zweifel, daß solche mit den Zufällen des wüthenden Hunds übereinkommen.

Zu dem gegenwärtigen Endzweck, ist theils genug, theils nothwendig anzuführen, daß, wann die Füchse oder Dachse, (dann der Wolf ist bey uns ausgerottet,) den Menschen, welchen sie sonsten scheuen und ihm ausweichen, mit Wildheit von selbsten anfallen, vor wüthig zu halten seyen, und daß man die von ihnen gebissene Wunde bei Menschen und Vieh als gefährliche die Wuth nach sich ziehende Wunde besorgen, auch daß man mit einem unter diesen Umständen erlegten Fuchs oder Dachs eben so vorsichtig umgehen müsse, als mit einem erlegten wüthigen Hund.

§. 4. Viel häuffiger ist die ursprüngliche Wuth bei den einheimischen Thieren, den Kazen und Hunden, und weil dieselbe unter den Menschen leben, so liegt bei diesen am meisten daran die Kennzeichen, welche die Wuth theils drohen, theils als schon gegenwärtig zu erkennen geben, genau zu bemerken.

Da die Wuth am allerhäufigsten bei den Hunden ausbricht, so wollen wir von diesen das nöthige zur Belehrung beibringen, und ein vor allemal anmerken, daß in der Hauptsache auch von Kazen oder andern Thieren, welche von der Wuth ergriffen worden, das nehmliche gilt.

Zeichen, welche bei Hunden die

a) Ein alter Hund wird nach der Erfahrung viel eher von der Wuth ergriffen, als ein junger, man muß daher jenen

nen viel strenger beobachten und zeitlicher verwahren, oder hinwegschaffen. Jeder Hund wird wegen der bei ihm anfangenden Wuth verdächtig, wann er traurt, nichts oder wenig ißt und sauft, auf den Ruf seines Herrn nicht sogleich wie sonsten zulauft, sich verkriecht, vielmehr kraunzt und marrt als würklich billt, trübe Augen hat, den Schwanz und Ohren hängen läßt. Bei diesen Umständen fällt der Hund, ohne gereizt zu werden, gemeiniglich noch niemand an, er kennt seinen Herrn noch, und er kan auch von einer ganz andern Krankheit, als von der Wuth, ergriffen seyn, es ist aber jedoch bei diesen Zeichen eine nöthige Vorsicht, daß man nach Vorschrift des Herzogl. General-Rescripts ihn streng verwahre, theils damit man siehet, ob er sich bessert, theils damit man verhindert, daß er, wie es bei anfangender Wuth oft geschiehet, nicht davon lauft, oder durch ungeschikte Behandlung gereizt wird, und alsdann erst einen schädlichen Biß beibringt. *Wuth drohen oder ihren Anfang anzeigen.*

b) Bessert er sich nicht nur nicht, sondern man merkt vielmehr, daß er nicht hört, dem Ruf seines Herrn gar nicht folgt, starre Augen, welche nun roth und funkelnd aussehen, macht, zu entrinnen sucht oder würklich entrinnt, unruhig wird, vor sich selbst hinkaut, so daß nach und nach ein weiser Schaum hervorkommt, die mehr bleifärbig, als roth, aussehende Zunge hervorstrekt, den Kopf und Schwanz hängen läßt, schnell und schwer athmet, hurtig aber schwankend einher gehet, alles ihm aufstossende anfällt, und darnach beißt oder schnappt, ohne zu bellen, von andern Hunden schon in der Ferne geflohen wird, *Zeichen, welche die Wuth immer mehr bestätigen, und als gegenwärtig beweisen.*

und nicht nur kein Wasser sauft, sondern dasselbige ja alles helle dem Wasser ähnliche, z. E. einen Spiegel ängstlich fliehet, so ist die Wuth vollkommen da, bei welcher er nach und nach entkräftet zu Boden sinkt, sich bißweilen wieder auf einige Augenblicke erhohlt und aufrichtet, und dann gemeiniglich unter Zuckungen noch vor dem dritten Tag crepirt.

Die Wasserscheu ist das vorzüglichste Kennzeichen der Wuth.

§. 5. Da durch eine strafbare Nachlässigkeit ein Hund bei der anfangenden oder auch bei der sich an ihm schon würklich bestätigenden Wuth entlauffen, und in eine andere Gegend kommen kan, in welcher man so eben berührte Kennzeichen nicht von Anfang her beobachten können, so wird man jedoch daran, wann der Hund das Wasser verabscheut, als dem vorzüglichsten Kennzeichen, den Hund als wüthig erkennen, jedoch kan man nicht umgekehrt mit Zuverlässigkeit den Schluß machen, daß der Hund nicht wüthig gewesen, wann er noch kurz vor dem Biß etwas flüssiges z. E. Suppe gefressen. (conf. Naturforscher 16tes Stück, Nro. IX. p. 115.) Sollte er aber, aus irgend einem Verdacht der Wuth, bälder todt geschlagen oder erschossen worden seyn, als man sich von der Würklichkeit der bei ihm vorhandenen Wuth hätte überzeugen können; so ist aus mancherlei Ursache gut und nöthig, mit dem Hund sogleich eine Untersuchung vorzunehmen, ob er von der Wuth ergriffen geweßt. Man reibt zu diesem Ende vorsichtig an dem Zahnfleisch und in dem Mund des getödteten Hunds einen Brocken Brod oder Fleisch, damit solches mit dem Geyffer des verdächtigen Hunds wohl benezt werde, wirft solches einem andern gesunden hungrigen vor, und macht daraus den nicht unwahrscheinlichen Schluß, daß der erschlagene Hund wüthig gewesen,

Untersuchung bei einem schon todten Hund wegen gehabter Wuth, welche schleunigst vorzunehmen.

wann

wann der hungrige solches, nicht nur nicht frißt, sondern auch verabscheuet. Bei welcher Untersuchung man darauf zu sehen hat, daß solche schleunigst und nicht erst, wann der Hund schon etliche Stunden todt, besonders des Sommers da gelegen, weil sonsten auch der faulichte Geruch die Ursache der Verabscheuung seyn könnte. Diejenige Person, welche diese Untersuchung macht, hat dabei keine Gefahr zu besorgen, nur muß sie sich vermittelst der Handschue oder anderer Bedeckung vorsehen, daß sie die Finger nicht an den Zähnen aufrizt, und sich hüten, daß sie selbige nicht mit dem Geyffer beschmuzt, oder doch nicht, wann sie etwa damit beschmuzt würden, an den Mund bringt, und daher die Hände sogleich wohl abwaschen.

§. 6. So bald sich bei einem Hund die oben (§. 4. a) angeführte Zeichen zu dem Anfang der Wuth einfinden, so muß man denselben wohl beobachten, vorsichtig und gut anbinden, und ihm das Fressen und Sauffen, vermittelst einer Zange, Gabel oder andern Instruments, so zu stellen, daß man weder sich noch andere der Gefahr von ihm gebissen zu werden aussezt. Nöthige Vorsicht, bei sich ergebenden Zeichen der anfangenden Wuth der Hunde.

§. 7. Zeigen sich aber bei einem Hunde die Kennzeichen einer würklichen Wuth (§. 4. b) so muß man nicht weiter zu warten, sondern denselben todtschlagen, ganz verscharren, und dabei verhüten, daß durch seinen Geyffer, weder Menschen noch Vieh befleckt werden. Verhaltungs-Regeln bei bestätigter Wuth der Hunde.

§. 8. Wird ein Stück Vieh von einem zuverlässig wüthenden Hunde gebissen; so verordnet allbereits das Herzogl. General-Rescript, daß soches getödtet, und ganz unabgehäutet verscharrt werden solle; ist es aber zweifelhaft, ob ein Hund Verhaltungs-Regeln, wann Vieh von einem würk-

lich oder zweiffelhaft wüthigen Hund gebissen wird.

Hund würklich wüthend geweßt, so hat man nicht Ursache, das Vieh sogleich zu tödten, sondern man zeigt solches der Obrigkeit an, behandelt die Wunde auf unten anzuführende Art, und sondert es von dem andern gesunden Vieh ab: Sollte sich aber nach einiger Zeit zeigen, daß das Vieh traurig wird, Hize bekommt, ängstlich schnauft, nicht frißt, nicht nur nicht sauft, sondern das Wasser fürchtet, so hat man nicht mehr zu zweiflen, daß das Vieh von der Wuth ergriffen seye, man muß es also tödten, ungenuzt nebst dem Stroh, auf dem es gelegen, tief verscharren, und den Ort, wo das Vieh gestanden, weil solcher mit seinem Geyffer besudelt seyn könnte, wohl mit Saifen-Wasser öfters abwaschen, damit nicht anders nachmals dahin kommendes Vieh durch solchen Geyffer angestekt werde.

Verhaltungs-Reglen, wann ein Mensch gebissen, und Beurtheilung der Gefährlichkeit der Wunde.

§. 9. Wann ein Mensch von einem wüthigen Hund gebissen, so muß man schleunig die Wunden, so viel derselben sind, sorgfältig besorgen: Selbst eine dem Anscheinen nach noch so geringfügige Wunde, wann z. E. die Haut auch nur leicht geschärft oder aufgerizt, darf nicht vernachlässiget werden, indem bei solcherlei Wunden es schlechterdings darauf ankommt, ob und wie fern dardurch auch nur ein geringer Theil des giftigen Geyffers dem Blut des Menschen beigemischt wird, als worzu, (wie aus der neuen Art der Blattern-Einimpfung ersichtlich,) keine grosse Wunde, sondern nur eine fast unmerkliche Trennung des Oberhäutleins gehört. Ein Biß, welcher auf die blose unbedekte Haut z. E. Hände, Gesicht, beigebracht wird, ist gefährlicher, als derjenige, welcher durch Kleidungs-Stück gehet, auch ist der Biß ansteckender und schneller würkend, wann der Hund schon in vollkommener Wuth wäre, und viel schäumte, als wann er erst im Anfang derselben ist. Aus die-

diesem wird man erkennen, wie es möglich, daß von mehreren durch einen und eben denselben Hund gebissenen, einige von der Wuth ergriffen werden, andere nicht, aber auch zugleich, warum bei der geringsten Verlezung so ernstlich gegen alle Sorglosigkeit und Vernachlässigung gewarnt wird, indem nur unendlich wenig Geyffer zur Mitheilung der Wuth erforderlich ist.

§. 10. Bei einer durch einen wüthigen Hund beigebrachten nicht allzugrossen noch wegen Zerreissung beträchtlicher Blutgefässe allzustark blutenden Wunde, ist die erste und nöthigste Besorgung; daß man dem Blut den Ausfluß lasse und befördere. Man muß daher Arquebusaden-Wasser, Brandtenwein, und überhaupt alles geistige, so, wie auch stark klebende die Wunde vereinigende Pflaster schlechterdings vermeiden, auch sich hüten, die Wunde nicht mit dem Mund auszusaugen.

Schleunige Besorgung gewöhnlicher Wunden sogleich nach erlittenem Biß.

Am besten wird der Ausfluß des Bluts durch folgende nach Maaßgab der Umstände zu wählende einzel oder zusammen zu gebrauchende Mittel befördert.

1) Durch schleuniges Auswaschen, worzu man laues, vorzüglich mit reichlichem Salz oder Essig vermischtes Wasser nimmt. Man kan auch in der Geschwindigkeit und biß etwa warmes Wasser herbeikommt, frischen Urin darzu gebrauchen: da bei diesem Auswaschen das Bluten der Wunde zu vermehren, und den darinnen anhangenden giftigen Geyffer abzulösen, die Absicht ist, so versteht sich von selbst, daß das Abwaschen mit einem Schwamm oder Tüchlein öfters wiederhohlt werden müsse, oder daß auch das ganze verwundete Glied in ein solch laues Salzwasser schiklich gelegt werden könne.

 2) Durch

2) Durch Auffezen stark ziehender Schröpfköpfe über den verwundeten Ort.

3) Durch Schröpfen oder neue Einschnitte an den verwundeten Ort, welche alsdann desto tiefer zu machen erforderlich, wann der Ausfluß des Bluts zu schnell gestillt, oder aus Nachlässigkeit nicht befördert worden. In fast gleicher Rucksicht können auch die von manchen belobte Blutigel angelegt werden, besonders wann man etwa wegen der Lage des verwundeten Orts Einschnitte vermeiden will oder muß.

Was man bei einer grossen mit Verlezung grosser Gefässe begleiteten Wunde thun solle.

§. 11. Ist eine Wunde sehr groß, und mit Verlezung grosser Gefässe verknüpft, dergleichen jedoch von einem wüthigen Hund äusserst selten zugefügt werden, so muß man nicht allzuängstlich das Blut sogleich stillen, sondern dannoch mit lauem Salzwasser abwaschen, die etwa aufgerissene und zum Theil lose Stücke hinwegnehmen, das Blut aber alsdann erst zurükhalten, wann der Gebissene durch den Verlust allzu vielen Geblüts in Gefahr kommen würde, und übrigens diese Wunde wie eine andere grosse aber unreine Wunde behandlen. Wäre aber die Wunde sehr gefährlich, mit starker Zerreissung sehnigter Theile verbunden, und das Blut nicht auf gewohnliche Art zu stillen, so legt man, je bälder, je lieber einen Tourniquet an, und nimmt nach Beschaffenheit der Umstände das Glied ab.

Was bei sehr geringer Verlezung zu thun.

§. 12. Wofern aber der Biß gar nicht tief gegangen, sondern nur die Haut leicht aufgerizet oder begeyffert worden, so muß man auf selbigem Ort sogleich schröpffen oder durch tiefere Einschnitte eine grössere Wunde daraus machen, und vermittelst des warmen Salzwassers oder der aufzusezenden

Schröpf-

Schröpfköpfe einen Zu- und Ausfluß des Bluts zuwege bringen.

Bei solcherlei geringer Verlezung oder Begeyfferung kan man auch, wie sogleich §. 16. unten vorkommt, durchs Brennen seine Absicht erreichen.

Was zu thun, wann eine Wunde unvorsichtig zu bald geheilt.

§. 13. Sollte jemand aus Unvorsichtigkeit, oder aus Unwissenheit, daß der Hund, welcher ihn beschädigt, wüthig gewesen, die Wunde nicht geachtet und zusammen heilen gelassen haben, so ist nöthig, selbige wieder durch Einschnitte zu öffnen, durch aufgesezte Schröpfköpfe blutend zu machen, und überhaupt in eine frische Wunde zu verwandlen, auch als eine solche zu behandlen, und zwar ist dieß alles sehr dringend und schleunig zu befolgen, wann die Narbe von selbst, ohne äusserliche Ursache, nach einiger Zeit schmerzt, und mißfärbig, gemeiniglich rothbraun, wird.

Fernere Behandlung der Wunde durch Erregung starker Eyterung, a) vermittelst der Spanischen Fliegen.

§. 14. Nachdem der Ausfluß des Bluts auf bereits angeführte Art aus der Wunde befördert worden, so muß man solche, nicht nur nicht zuheilen lassen, sondern sie durch zu erregende starke Eyterung wenigstens 8 Wochen, oder auch noch länger, (je nachdem man nach der Beschaffenheit des Bisses §. 9. eine gefährlichere Ansteckung zu besorgen Ursach hat,) offen erhalten und folgender massen behandlen.

Man bestreut die Wunde überall mit frischem Pulver von Spanischen Fliegen, und legt noch überdieß auf den verwundeten Theil ein gewöhnliches mit der Wunde verhältnißmäsiges Blasenpflaster (Vesicatorium) auf. Die sich nach 10-12 Stunden erhebende Blattern schneidet man auf, vermehrt die

Sup-

Suppuration, vermittelst des unguentum basilicum, unter welches man abermal den vierten Theil Spanischen Fliegen-Pulvers mischt, und hält mit dieser scharfen Salbe 2—4 Täge an, biß man wahrnimmt, daß die Eyterung sehr stark wird, und die Wunde sich in ein tiefes Geschwür verwandelt, alsdann kan man mit dem unguentum basilicum oder auch neapolitanum etliche Täge allein verbinden, aber von Zeit zu Zeit, nach Maaßgab der Umstände, die Eyterung wieder, vermittelst der scharfen Salbe, erwecken, 8 und mehrere Wochen im Gang erhalten, und erst alsdann heilen. Die sich hierbei etwa ergebende Schmerzen und beträchtliche Entzündungen des verwundeten Theils können und sollen durch erweichende cataplasmata gemildert werden.

b) Vermittelst einer scharfen Mercurial-Salben.

§. 15. Diese angeführte hauptsächlich von Schmucker, (dessen Wahrnehmungen empfohlen zu werden, verdienen,) mit Nuzen angewandte und neuerlich beschriebene äusserliche Cur-Methode hat viel vorzügliches, und ist daher nachzuahmen. Da es aber Fälle gibt, in welchen auch selbst der äusserliche starke Gebrauch der Spanischen Fliegen, wie z. E. bei denjenigen, welche an den Nieren und sonstigen Urin-Weegen nothleyden, schadet, so kan in diesem Fall nach Meads Vorschlag das unguentum basilicum mit dem Mercurius præcipitatus ruber versezt werden, etwa auf eine Unze eine Drachme biß 4 Scrupel, und dardurch wird ebenfalls die Suppuration, wiewohl langsamer, befördert werden, die man dann gehörig unterhält, und nachmals, wie ein jedes anders tiefes Geschwür, zuheilet.

§. 16. Eine dritte Art, den Eintritt des Geyffers in das Blut zu verhindern, und starke Suppuration zu erregen, ist das Brennen. Es muß solches aber auf den verlezten Theil selbst geschehen, und nicht auf den Ballen der Hand, als welchen Ort man in manchen Gegenden durch ein Vorurtheil zu wählen sich einfallen läßt, wann der verlezte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre. Man hat daher diese ungereimte Meinung dem gemeinen Volk zu benehmen, damit es nicht aus Zuversicht auf ein unschiklich angewandtes Mittel Schaden leyde. c) Durch Brennen.

Es ist aber überhaupt, das Brennen, nur alsdann ein bequemes Mittel, wann der Biß weder tief gegangen, noch mit Zerreissung eine breite Wunde gemacht, sondern die Haut nur gering gerizet, gestreift und begeyfert worden. Das Brennen kan in diesem Fall mit jedem glühendem Eisen geschehen, oder auch mit Schieß-Pulver, das man auf den verlezten Ort einreibt, und alsdann anzündet, welche lezte Methode Boyle gelobt, und etwa auf Jagden in der Schnelle angewendt werden könnte. Die gebrannte Wunde wird mit einer erweichenden Salbe bedekt, und wofern sie nicht genugsam eyterte, vermittelst der oben genannten scharfen Salbe oder des unguentum ægyptiacum in ein tiefers Geschwür verwandelt, und in der Eyterung erhalten.

§. 17. Dieserlei äusserliche Behandlung ist schlechterdings nöthig, und kan und soll niemalen unterlassen werden. Es wird daher jedermann mit Ernst gewarnt, solche nicht aus Weichlichkeit und Furcht der Schmerzen zu vernachlässigen, oder gar aus dem irrigen Wahn, als ob es arcana und specifica Noch weitere Behandlung gebissener Personen durch zerschiedene

Vorbauungs- und Heilungs-Mittel.

fica gäbe, welche man nur auf eine gemächliche Art einnehmen oder (wie z. E. die hier und da belobte Haare eines wüthigen Hunds) ohne allen Schmerzen auflegen, und dardurch jedoch vor aller Ansteckung gesichert seyn könne, indem die sehr grosse Anzahl solcher Mittel sich entweder auf einfältige Vorurtheile, oder wenigstens auf irrige Erfahrungen gründet. Es hat diese Warnung aber sogar nicht die Meynung, als ob, ausser der bisher angezeigten äusserlichen Behandlung der Wunde, andere und besonders auch innerliche Mittel gänzlich zu verwerfen wären, sondern es sollen vielmehr noch andere Mittel mit der bißher angeführten Behandlung der Wunde verbunden, und zu diesem Ende hier die würksamste und brauchbarste angezeigt werden.

Aeusserliche Quecksilber-Mittel.

§. 18. Unter die berühmteste gehöret das auf unterschiedene Art zubereitete, theils äusserlich theils innerlich zu gebrauchende Quecksilber, welches sowohl als Vorbauungs-Mittel, als auch selbst als Cur-Mittel bei schon eintrettenden Zeichen der Wuth vorgeschlagen zu werden verdient.

a) Einreiben der Quecksilber-Salbe.

Die vorzüglichste Methode, (welche daher auch bei uns in den meisten und gewohnlichsten Fällen angewandt werden solle,) besteht in dem Gebrauch der Mercurial-Salbe, welche biß zur Erregung einer gelinden Salivation eingerieben wird. Man bedient sich hierzu des unguentum neapolitanum nach unserm Dispensatorium, welches an sich sehr gelind und vergleichungsweise wenig Quecksilber enthält, leicht aber mit selbigen noch verstärkt werden kan. Mit diesem reibt in den ersten Tagen der Gebissene das ganze verwundete Glied, oder auch, wann es mehrere sind, die sämtliche verwundete Theile nebst dem Umkreiß der Wunden selbst mit

mit seinen eigenen Händen zu 1 bis 2 Quintlein ein, oder läßt solches durch einen Chirurgus, welcher seine Hand mit einem Handschu oder einer Blasen bei dem Einschmieren verwahrt, einreiben. In den folgenden Tagen bedekt man die nun zum Eytern gebrachte Wunde (§. 14.) selbst damit, reibt ihre Ränder damit ein, und hauptsächlich auch bei Zeiten nach und nach andere Theile des Körpers (z. E. Waden, Schenkel, Leusten, Arme rc.) in der Quantität und Absicht, daß dardurch eine gelinde Salivation erregt wird. Zeigt sich nun diese, so vermindert man das Einreiben, oder sezt etliche Täge völlig damit aus, und dirigirt überhaupt den Speichelfluß nach sonstigen medicinischen Regeln, (welche einem jeden Arzt ohne dessen Aufsicht und Vorwissen ohnehin bei uns keine Salivation, und also noch weniger in gegenwärtigen Fall vorgenommen werden solle, bekannt seyn müssen) durch gehörige laxantia, diaphoretica, Ptisanen, Bäder, Gurglen, Verhütung der Kälte, Vermeidung unschiklicher besonders sauren Speisen und Tranks. Fangt die Salivation, durch welche in 24 Stunden bei einem Erwachsenen, (von welchen hier sowohl als auch bei allen vorgeschriebenen Arzneyen, welche aber jeder Arzt nach Maaßgab des Alters einzurichten wissen wird, immer die Rede ist,) etwa ein halb Pfund ausgeworfen werden solle, an aufzuhören, so erwekt man solche wieder durch wiederhohltes Einreiben, und erhält sie auf diese Art 3 Wochen.

Es ist jedoch hierbei anzumerken, daß nicht allemal bei allen ein Speichelfluß entstehe, und daß er auch nicht bei allen nöthig seye, sondern daß man auch, (wie dießfalls selbst in denjenigen Wahrnehmungen, welche der Straßburger die Salivation neuerdings anrathenden und anbefehlenden Verordnung angehängt

 sind,

sind, ein Exempel, dergleichen man auch sonsten viele hat, angeführt ist,) beobachtet, daß das Quecksilber mit gleich gutem Nuzen durch den Stuhlgang oder Schweiß gewürket; bei solchen Personen ist aber jedoch erforderlich, nach und nach zu desto gewisserer Durchreinigung des Geblüts etwa 3 Unzen Mercurial-Salbe aufzugebrauchen.

Da in unserem Vaterland in der Mitte des Februars bei der damaligen strengen Kälte mehrere Personen, von welchen der größte Theil gerettet worden, an zerschiedenen Orten von tollen Hunden gebissen worden, so hat sich ergeben, daß einige, bei welchen man die Mercurial-Arzneien nicht angewandt, oder durch ihre Schuld nicht gehörig gebraucht und fortgesezt, zeitlich und heftig in die Wuth verfallen; weil man aber auch traurige Exempel bei uns hat, daß in der fünften, in der sechsten, ja noch zu Anfang der achten Wochen der Biß bei Personen, welche sich dem Anscheinen nach wohl während der mit ihnen vorgenommenen Mercurial-Cur befunden, schnell und unvermuthet, theils bei sich eingefundender Wasserscheu theils und zwar öfters ohne würklichen Ausbruch der Wasserscheu oder einer mit Wildheit verknüpften Wuth, sondern nur unter einer darzu gekommenen Beschwerlichkeit im Schlucken und Verminderung der Stimme tödtlich worden, so solle auch noch nach dem strengeren Gebrauch der Mercurial-Salbe und der dadurch erregten Salivation die ohnehin 8 biß 10 Wochen lang, (§. 14.) offen zu haltende Wunden, theils mit Mercurial-Salbe verbunden, theils in ihrem Umkreiß damit eingerieben werden, auch soll man nach diesen zur würklichen Salivation anberaumten 3 Wochen innerlich, noch 4 biß 6 Wochen lang täglich das Werlhofische Mittel (§. 23.) und in den ersten 3 biß 4 Wochen täglich 2 biß 3 mal

mal Salpeter und Campher (§. 21.) geben, welche innerliche Mittel man auch besonders bei reizbaren und unruhig werdenden Patienten über den 2ten, 3ten oder 4ten Tag des Nachts mit 1 Gran Opium oder andern antispasmodischen Mitteln, z. E. Moschus, Assa fœtida um so mehr versezen kan, als bei dieser Krankheit so vorzüglich die Nerven mitzuleiden scheinen. Bleibt nach dieser zur Cur hier bestimmten Zeit bei einem Gebissenen irgend ein verdächtiges Symptom z. E. ein besonderer Schmerz, Spannen oder Reissen in irgend einem Theil zurük, so muß man solches nicht gering achten, sondern die Cur länger fortsezen, und noch immer die Wunde offen halten, indem uns ganz kürzlich der Fall einberichtet worden, daß nach anfänglich gehörig gebrauchter Salivation und anscheinender guter Gesundheit bei einer Person, bei welcher jedoch vom Biß an ein Schmerzen im Nacken zurük bliebe, in der zwölften Woche sich derselbe Schmerz schnell gegen den vormals stark verwundeten Arm ausgebreitet, und innerhalb 2 Tagen einen tödtlichen Ausbruch der Wuth nach sich gezogen.

§. 19. Sollten sich jedannoch bei einem Gebissenen wider Vermuthen, und selbst der angewandten Besprgung ohngeachtet Merkmale einer bevorstehenden oder schon eintrettenden Wuth (§. 25.) z. E. eine wiedernatürliche Unruhe, Traurigkeit, Bangigkeit, ängstliches Schnauffen, Drucken um den Magen, Zuckungen ꝛc. ja selbst die Wasserscheu einfinden, so muß man nicht nur die im 25. §. angeführte antispasmodische Mittel streng gebrauchen, sondern auch den Speichelfluß durch reichlicheres Einreiben und Verstärkung der Quecksilber-Salbe zu befördern suchen, als wovon man schon selbst unter diesen bedenklichen Umständen offenbare Exempel guter Würkung hat.

b) Einreibung des versüßten Quecksilbers nach einem neuen Vorschlag, besonders in dem Fall des ohne Biß mitgetheilten Geyfers.

In diesem Fall könnte man schiklich die neuerlich von P. Clare bei der Lustseuche vorgeschlagene Methode, um den Speichelfluß schnell zu erregen, versuchen, nach welcher man 4 und mehrere Gran vom Mercurius dulcis den Patienten an dem innwendigen Backen oder Lefzen vermittelst seiner Zunge oder eigenen Fingers selbst etliche Täge nach einander einreiben läßt. Diese Methode wird auch nebst zuvor geschehenem Auswaschen des Munds und sobald als möglich zu nehmenden Vomitivs alsdann den besten Nuzen haben, wann auf irgend eine Art der Geyffer eines wüthigen Thiers in den Mund eines Menschen gekommen, und auf eine schädliche Weise sich dessen Speichel zugemischt hat, z. E. wann jemand von einem Hund, so lang er noch die stille Wuth hatte, oder wenigstens nicht vor wüthig gehalten wurde, belekt worden, indem man hiervon unläugbare Exempel der mitgetheilten Wuth hat.

Innerliche Quecksilber-Mittel.

§. 20. Zu den innerlichen gegen die Wuth vorgeschlagenen Quecksilber-Mittel gehört das durch D. James vorzüglich belobte Turbethum minerale; es erregt insgemein heftiges Erbrechen und Leib-Schmerzen, und scheint daher in den meisten Fällen bei Menschen weniger schiklich, wenigstens nicht allgemein zu empfehlen zu seyn.

Der innerliche Gebrauch des versüßten Quecksilbers findet hingegen keinen Anstand, doch wird der äusserliche Gebrauch des Quecksilbers nach vorliegenden Beobachtungen zu Erregung der Salivation nüzlicher seyn, und nur in einigen Fällen wird solche zugleich durch den innerlichen Gebrauch befördert oder unterhalten werden sollen.

§. 21. Je grösser die Wunde ist, und je zuverlässiger die bei dem beissenden Hund völlig ausgebrochene Wuth ware, je nöthiger ist die Mercurial-Mittel und die dadurch zu erregende Salivation zur Vorbauung gleich zu Anfang mit zu Hülf zu nehmen. Ist aber die Wunde gering, der Biß durch Kleidungsstück hindurch gegangen, und der Hund noch im ersten Grad der Wuth, so kan man den strengen, die Salivation verursachenden Gebrauch der Mercurial-Mittel unterlassen, sich mit Einschmieren der Mercurial-Salbe um und auf die Wunde begnügen, und täglich 4 mal ein Pulver aus einem halben Quintlein Salpeter und 2 Gran Campher geben, als wobei nach Schmuckers Beobachtung unter genauer Befolgung dessen was (§. 10. nnd 14.) wegen der so nöthigen äusserlichen Behandlung eingeschärft worden, mehrere von zuverlässig wüthenden Hunden gebissene Personen gegen die Wuth ohne alle Mercurial-Arzneien verwahrt geblieben.

Wenn die Queckfilber-Mittel unterlassen und nur Campher und Salpeter gegebē werden könne.

§. 22. Vor etlichen Jahren ist hauptsächlich das von des Königs in Preussen Majestät erkaufte und bekannt gemachte Arcanum in den Ruf gekommen. Es bestehet solches (mit geflissentlicher Hinweglassung des gefeilten Bleyes) aus folgenden: Man nimmt 1) Mayenwurmkäfer so im Honig gelegen mit dem anklebenden Honig 24 Stück, 2) Theriak 4 Loth. 3) Ebenholz 2 Quintlein, 4) Virginische Schlangenwurzel 1 Quintlein, 5) Ebereschen-Schwamm 20 Gran) noch so viel Honig, darinnen die Käfer gelegen, als nöthig ist, um eine Lattwerge zu machen.

Das Preussische Mayenwurmkäfer enthaltende Mittel.

Die volle ja nicht zu überschreitende Dosis, welche bei dem weiblichen Geschlecht um 10-12-15 Gran jedesmal vermindert

dert angegeben wird, ist nach der Preußischen Verordnung bei einer Manns-Person von 25 und mehreren Jahren 1 ½ Quintlein - 2 Quintlein, von 12 - 20 Jahren 1 Quintlein, von 6 - 10 Jahren 40 Gran, von 3 - 5 Jahr 30 Gran, von 1 - 2 Jahr 24 Gran. Wann ein gebissener die vor ihn bestimte Dosin einnehmt, so solle er nach eben dieser Verordnung sich 24 Stund des Essens und 12 Stund des Trinckens enthalten, nachmals aber hollunder Blüthen-Thée trincken, im Bett liegen, den Schweiß zu beförderen suchen, das durch Schweiß beschmuzte Hemd und Bettzeug wohl auswaschen, an der freyen Luft austrocknen, oder gar bei Seiten schaffen und verbrennen. In Ansehung der Wunde wird in der Preußischen Verordnung auch noch das Auswaschen und Offenhalten derselben anbefohlen, und das Bedupffen derselben mit Scorpionen- oder Maywurm-Oehl angerathen.

Da in den Würtembergischen Apothecken diese Lattwerge bisher nicht eingeführt geweßt, und das würcksamste Mittel in derselben die von dem Mayenkäfer gänzlich unterschiedene Maywurmkäfer sind, so wird eine schickliche Zeichnung derselben nebst einer kurzen Nachricht, wie und wo sie zu fangen und auf welche Art die Lattwerge gemacht werden solle zur näheren Belehrung beigelegt werden.

Werlhofisches Mittel.

§. 22. Da diese Mayenwurmkäfer vorzüglich auf die Urin-Wege stark würcken und selbige an manchen Orten selten sind, auch die Lattwerge sich wegen des Schimmels nicht lang aufhalten läßt, so kan man an derselben statt ein anderes in mancherlei Rucksicht vorzüglichers Mittel gebrauchen, dessen Zusammensezung nach Werlhoffs Vorschrift folgende ist.

Man

Man läßt Pillen mit Tragacanth-Schleim aus $1\frac{1}{2}$ Gran Mercurius dulcis, 1 Gran Canthariden-Pulver, und 6 bis 10 Gran Campher machen, und nehmt solche Portion 6 Wochen lang alle Nacht. Die Dosis des die Schärffe der Canthariden mildernden Camphers kan vermindert werden, von dem Canthariden-Pulver aber hat Werlhof bisweilen 3 Gran gegeben um im Anfang stärkere Würckung hervorzubringen, und dardurch wohl Schmerzen bei dem uriniren aber kein Blutharnen beobachtet; auf und um die Wunde aber hat er das Unguentum Neapolitanum gelind einreiben lassen.

§. 24. Es gibt ausser den angeführten zwar noch eine beträchtliche Anzahl von Mitteln, allein es werden solche hier geflissentlich übergangen, und das Publicum wird vielmehr erinnert, sich nicht durch das hier und da auch unwürcksamen Mitteln beigelegte Lob hintergehen zu lassen, zu dessen Belehrung man vielmehr statt eines zahlreichen aber unnüzen Registers von allerlei Arzneien folgende Anmerckungen und Vorschriften noch beizufügen vor nüzlich erachtet.

Sind Aderlassen und Laxiren als Vorbauungs-Mittel anzusehē.

Das Aderlassen und Purgiren wird häufig so gleich nach erlittenem Biß angerathen und vorgenommen; man kan beede Mittel nicht an und vor sich als Verbauungs-Mittel gegen die Wuth ansehen, ja da dergleichen Auslerungen eher die Resorption in das Geblüht befördern als verhindern dürften, so unterläßt man sie billig in den ordinairen Fällen, und nehmt solche nur vor, wo besondere Umstände z. E. mehrere Vollblütigkeit, zu besorgende Entzündungen, Fieber, besondere Schärffe im Magen, Verstopffungen, (welche man ohnehin niemal aufkommen lassen und auch durch Clystiere die ganze Cur-Zeit

hindurch verhüten soll,) der Gebrauch der Mercurialien und die Direction der Salivation selbige erfordern, worüber der deßwegen zu Rath zu ziehende Arzt urtheilen wird.

Wie soll man sich im Essen und Trinken verhalten.

§. 25. Im Essen und Trinken muß jeder Gebissene sehr mäsig seyn. Er solle sich an Suppen, Zugemüß, gekochtem Obst, Meel- und Milchspeisen begnügen, sich des Fleisches, des Gewürzes und geistigen Getränks enthalten; und da die Vorbauungs-Mittel theils äusserlich theils innerlich aus Spanischen Fliegenpulver oder auch Queckſilber-Arzneien bestehen, so ist nöthig, dießfalls sehr vorsichtig zu seyn, den Verordnungen des Arztes genau zu folgen, und bei selbigen während der Cur pünklich auszuhalten. Zum Getränk taugt hauptsächlich ein schleimigter Absud, z. E. von Gersten, von Eibisch- oder Sassaparillwurzel, welcher täglich reichlich genossen werden muß. Sollte bei einem oder dem andern Kranken auch nur wegen dem äusserlichen Gebrauch der Spanischen Fliegen ein Schmerzen im Uriniren vorkommen, so soll er Gerstentrank, Holderthee mit Milch, oder auch, besonders bei starkem Brennen, Mandelmilch mit Campher trinken.

Noch einige Verhaltungs-Regeln.

§. 26. Alle heftige Bewegungen des Körpers und Gemüths müssen vermieden werden, man muß sich nicht allzusehr im Zimmer einsperren, oder solches noch überdieß allzuheiß machen lassen, wohl aber die in gemässigter Wärme und im Bett kommende Schweisse, welche auch die zum Theil vorgeschlagene Arzneien bewürken, wohl aushalten, und nicht unvorsichtig unterdruken, besonders muß man sich während der Salivation nicht der Kälte oder gar der feuchten und nassen Witterung aussezen. Das Baden ist in mancherlei Rukſicht vor solcherlei Personen

sonen gut und anzurathen, es dient im lauen Wasser anfänglich um die Haut zu erweichen und die Mercurial-Salbe, welche schicklich unmittelbar auf dasselbige eingerieben werden kan, besser eindringend zu machen; es dient aber auch in der Folge um die Salivation zu dirigiren und mit Aussezung des Einreibens der Mercurial-Salbe dieselbe zu mäßigen oder zu endigen

Das Gemüth solle dardurch, daß man so viele Exempel hat, wie diejenige, welche die Vorbauungs-Mittel gehörig gebrauchen, von allen üblen Folgen des erlittenen Bisses verschont bleiben, aufgehaitert, und auf schickliche Art von dem traurigen Gedancken der zu befürchtenden Wuth abgezogen werden.

§. 27. In dem bißherigen ist hauptsächlich die Anweisung auf das Vorbauen und Abwenden der zu befördchtenden Wuth gegangen, sollte aber aus irgend einer Ursache ein Mensch gegen die üble Folgen eines erlittenen Bisses nicht verwahrt worden seyn, so erkennet man die bei ihm anfangende Wuth, wann die Wunde oder derselben Narbe küzlend, nagend, schmerzhaft und mißfärbig wird, wann er unruhig, ärgerlich, traurig ist, viel gähnt, Schwehre in den Gliedern, ein Drucken des Magen und Zusamenziehen des Halses und der Brust empfindt, veränderte Stimme hat, oder solche gar verliehrt, die Einsamkeit sucht, seufzend oder ängstlich schnauft, träumt, Hize, unwillkührlichen Samen-Ausfluß und widernatürliches Steifwerden des männlichen Glieds bekommt, durstet, sich zu trinken weigert, seinen Speichel nicht hinunter zu schlucken vermag, und daher geyffert oder schäumt, das Licht, das hell-

Zeichen und Cur der anfangenden sowohl als bereits würcklich vorhandenen Wuth bei Menschen.

weise und glänzende auch bißweilen so gar eine schnellere Bewegung der Luft nicht ertragen kan, das Wasser scheuht, bei dessen Anblick in unerträgliche Bangigkeiten mit Unvermögen zu schlucken, in Wildheit und Raserei, in Verziehungen der Muskel des Gesichts, Halses, Augen, und zulezt in würckliche mehr oder weniger allgemeine Convulsionen verfällt.

So mißlich dieserlei Umstände sind, so hat man jedoch bei einem Menschen nichts unversucht zu lassen, da man, wie wohl wenige, Exempel der Genesung nach schon vorhandenen Merkmalen der sich einfindenden Wasserscheu hat; es ist aber höchst nöthig, daß man sehr zeitlich und genau auf dergleichen sich öfters nur einzel einfindende Zeichen, welche oft im ersten Anfang nicht von Bedeutung scheinen, merkt, indem insgemein die Zufälle schnell zu nehmen, und den Tod mit und ohne Ausbruch von Wildheit und Wasserscheu bei manchen unvermuthet beschleunigen.

Man muß im Fall daß die Wunde schon vernarbt wäre an selbigem Ort frische Einschnitte machen, und solche wie oben (§. 10. & 13.) angeführet worden, behandlen, und im Fall der noch offenen Wunde muß man solche in starke Suppuration schleunigst zu bringen suchen.

Bei vielen zeigt sich im Anfang ein Drucken und Beklemmung um den Magen, diesen giebt man ein Vomitiv von dem im Wasser aufgelößten Brechweinstein, oder auch von Ipecacuanha; man läßt ferner nach Maaßgaab der Hize und des Pulses und zwar wiederhohlter Ader, und sucht die Salivation (als wovon man bereits offenbare Exempel guter Würkung selbst bei anfangender Wasserscheu hat) durch vermehr-

mehrtes Einreiben der Mercurial - Salbe an mehreren Orten, oder damit zu verbindendes Einnehmen des Mercurius dulcis (§. 20.) oder auch nach Clarés (§. 19.) Methode zu vermehren oder schleunigst zu erwecken.

Da bei Menschen, wann sich einmal Merkmale der Wuth zeigen, die Gefahr dringend, so kan man bei anhaltenden oder zunehmenden Symptomen nicht die Würckung der zu befördernden oder erst zu erregenden Salivation besonders bei solchen Personen, welche zuvor nicht mit Mercurial-Arzneien behandelt worden, abwarten, sondern man soll noch überdiß das sogenannt Tonquinische oder Cobbische Pulver geben, das bei anfangendem Wiederwillen gegen das Wasser sich am Besten als einen Bissen beibringen läßt:

Rec. Moschi orientalis
Cinnab. aa. gr. XVI.
M. F. cum Electuar. Theriac. Androm.
vel c. Roob Samb. Bolus.

Folgt innerhalb 2-3 Stunden kein Schweiß und keine Beruhigung, so gibt man wiederhohlter solchen Bissen, welchen man besonders bei vermehrten convulsivischen Bewegungen auch noch mit Einem oder mehreren Granen von opium als mit welchem man hier nach und nach wie bei der Mundsperre und tetanus aufsteigen darf, versezt. Erfolgt Beruhigung, Schlaf, Schweiß, so muß man diesen, so bald es dem Patienten zu trinken möglich, durch schweißtreibendes warmes Getränk zu befördern suchen.

Sollte jemand einen besondern Wiederwillen gegen den stark-riechenden und theuren Moschus haben, oder dessen

Aechtheit und Güte in der Apotheck bezweiflen, so kan man folgendes wohlfailere schicklich substituiren nach Hillary's Vorschrift:

Rec. Salis volatilis Succini
Camphoræ. aa. gr. viij.
ol. Menth. gtt. j.
Theriac. Androm. ʒß.
M. Fiat bolus.

oder nach Tissot:

Rec. Pulv. Serpentariæ Virginianæ ʒj.
Camphoræ
Asæfœtidæ. aa. gr. X.
M. Fiat cum Roob sambuci bolus.

In dieserley sehr gefährlichen Fällen kan und soll man ferner folgende äusserliche Mittel, besonders wann bei manchen innerliche wegen des Unvermögens zu schlingen, oder wegen anderer Ursachen nicht anzubringen wären, zu gebrauchen nicht unterlassen. 1) Man sezt, wo möglich, den Kranken in ein laues Bad, welches manche sehr erleichtert, aber auch manchen unerträglich ist. Man wiederhohlt solches alle 2 - 4 Stunden und reibt nach demselbigen die Mercurial-Salbe jedesmal ein. 2) Man gibt öfters ein Clystier von lauem Wasser und Milch, und mischt, nach Fothergills Rath und bemerkter guter Würckung, ein Quintlein von dem Doverischen Pulver darzu, dessen Zusammensezung folgende ist: Rec. Tartari Vitriolati Unc. IV. Opii. Ipecacuanhæ aa. Unc. ß. und legt 3) äusserlich um den Halß bei dem Unvermögen flüßige Dinge zu schlucken nach Nugent's Rath, welcher eine Person bei der

Was-

Wasserscheu und schon verlohrner Stimme, genesen sahe, ein Pflaster ex emplastro de Galban Unc. j. & Extr. opii Unc. ß. man kan auch um den Halß ein mit der tinctura thebaica und Salmiakgeist wohl durchgeneztes Tuch öfters umschlagen.

§. 28. Wenn bei einem Menschen Zeichen der Wuth ausbrechen, so soll man denselben nicht aus Sorge, er möchte andere beissen, hülflos verlassen. Bei den allermeisten, auch als wütend gestorbenen, hat man diesen Hang zum Beissen oder auf die umstehende auszuspucken gar nicht wahrgenommen. Insgemein zeigen sich bei zunehmender Verschlimmerung und herrannahendem Tod der gebissenen Personen heftige Beklemmungen über die Brust und Convulsionen mit bald mehrerem bald wenigerem Verlust der Vernunft.

Wie man sich sonsten bei wütigen Personen verhalten solle.

Fangen aber bei ihnen Spuhren der Wildheit sich zu zeigen an, so soll man sie auf eine schickliche Art um den Leib, an den Händen und Füssen am Bett fest machen. Da einige wütige sehr geyfferen und schwizen, so muß der Krankenwärter sich bei dem Abtrocknen hüten, daß er sich nicht mit einem solchen Tuch verunreiniget, besonders daß er solches nicht an seinen eigenen Mund bringt.

Das Bett, die Kleidung, das Weißzeug, das ein wütiger gebraucht, sollen verbrannt, und so sollen auch der Löffel und sonstiges Geschirr oder Geräthschaft das er bei der Wuth an Mund gebracht oder sonsten verunreiniget, sorgfältigst gereiniget oder gar hinweggeschaft werden

§. 29. Es gibt Fälle, wo Personen aus bloser Angst, weil sie einmal von einem würklich wütigen oder falschlich davor gehaltenen Hund gebissen worden, in eine Traurigkeit oder

Me-

Melancholie verfallen, diese muß man besonders, wann die Vorbauungs-Mittel gehörig gebraucht worden, oder der Hund nicht würcklich wütig wäre, gehörig aufrichten, mehr durch Geschäfte und Zerstreuungen als durch Arzneien von der Furcht abbringen, ihnen etwa das Baden und reichliches Trinken anrathen, sie sonsten aber wie andere melancholische mit gehöriger Klugheit nicht aber als wütige behandlen.

Andere Kranke muß man nicht mit wütigen verwechslen.

Eben so sind auch diejenige Personen nicht als wütig anzusehen oder zu behandlen, bei welchen die Wasserscheu als ein Zufall zu einer andern schon vorhergehabten Krankheit sich schlägt, indem es ohne allen Bis eines wütigen Thiers eine Wasserscheu gibt, welche bei den Aerzten unter dem Nahmen einer hydrophobiæ symptomaticæ bekannt und von der contagiosa & originaria unterschieden ist.

Selbst Wasserscheu gibt es ohne Wuth.

§. 30. Nachdem oben §. 8. schon angezeigt worden, wie man sich bei dem gebissenen Vieh zu verhalten habe, und woran man Zeichen der mitgetheilten Wuth abnehmen könne, so kommt hier nur noch in Erwegung, was man demjenigen Vieh gebrauchen solle, welches von einem Hund gebissen worden, von dessen Wuth man zweiffelhaft wäre.

Was vor Mittel soll man dem gebissenen Vieh gebrauchen.

Wann die gebissene Wunde groß, so wäscht man sie mit Salz-Wasser aus, läßt sie bluthen, streuet reichlich und wiederhohlt spanische Fliegen-Pulver ein, oder macht eine scharffe Salbe aus rothem Præcipitat und dem Unguentum basilicum, verbindt sie in der Folge mit Unguentum Neapolitanum, das man auch handbreit rund um die Wunde herum einschmiehrt, läßt sie 8 Wochen lang eytern und hailet sie nach und nach aus. Ist die Wunde nicht tief gegangen, so solle sie mit einem glühenden Eisen von einem Schmied oder Vieh-Arzt

ge-

gebrannt, gehörig verbunden und zum eytern gebracht werden, wie schon oben angezeigt worden.

Innerlich gibt man 6 = 8 Täge lang einem Ochsen, Kuh oder Pferd Morgens und Abends 2 Loth Salpeter und 25 bis 30 Gran Campher mit Theriak, Holdergeselz, oder auch Kleyen und Wasser zu einem Brocken gemacht, und läßt das Vieh mit Kleyen abgekochtes Wasser sauffen. Ist es halb ausgewachsen, so gibt man den halben Theil, auch etwa eben so viel den Schweinen, Schaafen, Ziegen, und ganz jungem Vieh den 4ten Theil. Andere rathen das Turpethum minerale zu 10 Gran vor eine Kuhe und steigen mit der Dosis auf, bis solche abführt. Da es bei der mit einem Vieh vorzunehmenden Cur hauptsächlich auch darauf ankommt, daß solche nicht zu kostbar, und daß sie leicht anzuwenden, so verdient bei gebissenem Vieh das neuerdings gegen die Wuth gelobte Kraut und die noch vorzüglichere Wurzel der Wolfs = oder Toll-Kirsche (Belladonna) versucht zu werden. Man gibt einem Ochsen von der Wurzel 2 Scrupel oder 40 Gran, oder von dem Kraut 1 Quintlein über jeden andern Tag, und zwar wenigstens 3 solche Gaben, läßt auch laues Kleyen-Wasser oder Wasser und Milch darauf trinken, um desto eher den Schweiß zu befördern. Nuzen und Einführung der Belladonna.

Nach den bißherigen Erfahrungen schwillt der gebissene Ort anfänglich selbst mehr durch dieses Mittel auf und eytert; inzwischen wird es doch der Vorsicht gemäß seyn, solchen mit dem Unguentum Neapolitanum zu verbinden, diß mit Præcipitat nach Beschaffenheit der Umstände zu schärffen, auch noch die Belladonna-Pulver etliche mal, so lang die Wunde nicht ganz geschlossen ist, zu wiederhohlen, und wofern

das Vieh nicht schwizen sollte, die Dosin zu verstärken. Diese an sich giftige und eben deßwegen vorsichtig zu behandelnde Wurzel und Kraut soll inskünftige in allen Würtembergischen Apothecken wohl im Schatten getrocknet, und um so mehr als ein Medicamentum officinale eingeführt und vorhanden seyn, als bereits aus den vom Superintendenten Münch gemachten mehreren Versuchen sich auch auf den Nuzen dieser Pflanze bei gebissenen Menschen schliessen läßt. Jedoch hat man der Zeit diese Versuche bei Menschen nachzuahmen, in gegenwärtiger allgemeinen öffentlichen Anweisung anzubefehlen oder vorzuschlagen Anstand genommen, es verdient aber die Entdeckung alle Aufmerksamkeit, und bleibt Aerzten, welchen die Münchische Versuche bekannt, welche ihre Patienten um- und bei sich haben, und den von der Belladonna öfters entstehenden auch von Münch selbst nicht geleugneten Symptomen zu begegnen im Stand sind, freigestellt, vorsichtig Proben zu machen, durch deren im Land einzuberichtenden oder anderwärts her bekannt werdenden weiteren Erfolg erst der Gebrauch dieser Pflanze im allgemeinen sich bestimmen lassen wird.

Noch ist sowohl wegen der Tollkirsche als auch jedem andern Mittel zu erinnern, daß es nicht jedem sich als Vieh-Arzt aufwerffenden erlaubt seye, diese Arzneien selbst zu geben, oder nach Belieben zu verfertigen, sondern sie sollen in den Städten aus den Apothecken und auf den Dörffern von den aufgestellten ihre Arzneien ordnungsmäßig aus privilegirten Apothecken kauffenden Barbierer genommen werden; wie sich dann auch kein vernünftiger Chirurgus weigern wird und solle nach der Wunde eines gebissenen Viehes auf Verlangen zusehen und mit Rath an Hand zu gehen.

Nachricht

Nachricht

von dem Mayenwurmkäfer, und von der Art, daraus eine Lattwerge gegen den tollen Hundebiß zu verfertigen.

Der Maywurm oder Maywurmkäfer gehört unter das Geschlecht der Meloë bei *Linné*, und es gibt 2 Gattungen, welche man zu der gegen den tollen Hundebiß gelobten Lattwerge gebraucht. Die erste heißt Meloë proscarabæus, und zeichnet sich durch bald mehr bald weniger schwarzlechte stahlblaue, oder violette Farbe aus, wie aus der ersten Figur ersichtlich. Die andere Gattung heißt Meloë majalis, und ist durch die grünliche Goldfarbe, welche am Hinterleib noch mit roth untermischt, in der zweiten Figur kenntlich. Der Maywurmkäfer trägt den Kopf gemeiniglich unter sich gebogen, hat an demselben neben den Augen 2 paternosterähnliche Fühlhörner, einen schmalen Rucken-Schild, und unterhalbs an demselben zwei als Flügel gestaltete gleichsam korduanene Rucken-Decken, unter welchen aber nicht, wie bei den Mayenkäfern zum flügen dienende Flügel liegen, daher er auch nur allein lauffen kan. Der Hinterleib, an welchem man ohngefehr 8 Ringe unterscheiden kan, macht den größten Theil des Körpers aus,

er ist insgemein dreimal so lang als Kopf und Brustschild zusammen genommen, auch ungleich breiter, hat die Gestalt einer Spindel, deren Mitte am dikſten ist, und wird nur sehr wenig von den Flügel-Decken bedekt. Das Männlein ist bei beeden Gattungen merklich und bißweilen so auffallend kleiner, daß man es vor eine besondere Art halten möchte. Es ist daher in der ersten Figur ein solcher kleiner Käfer gezeichnet, es gibt aber auch stahlblaue, welche so groß oder größer als der Fig. II. Gemahlte.

Diese kurze Beschreibung wird vor den gegenwärtigen Zweck genug seyn, und hinreichen vermittelst der beigelegten ausgemahlten Kupfer-Tafel den Maywurmkäfer zu erkennen und aufzusuchen, wann man noch anmerkt, daß man ihn nach Maaßgab der Witterung und der mehr oder weniger warmen Gegend im April May und Brachmonat auf den Saatfeldern auch auf Wiesen und Rainen antrifft. Die Tagszeit, an welcher er sich am gewohnlichsten sehen läßt, ist Morgens bald nach Aufgang der Sonne, oder Abends vor oder nach dem Untergang, dann zur wärmeren Tagszeit verbirgt er sich und wird alsdann nur etwa an schattigten kühlen Orten anzutreffen seyn.

Wann man die Maywürmer zum Arznei-Gebrauch sammlen will, so muß man noch auf einige besondere Umstände Achtung geben. Sie haben nemlich die Eigenschaft, daß bei dem Anrühren sie einen besondern Saft von sich geben, welcher bald hier bald da an zerschiedenen Theilen des Körpers in

Gestalt

Gestalt eines gelben Kügelgens oder Tropfens, (welches auch in dem Kupferstich bemerkt ist a. a. a.) durchdringt.

Da nun dieser Saft als das würksamste an den Maywurmkäfern gegen den tollen Hundebiß angegeben wird, so muß man solchen bei dem Aufsuchen und Fangen derselben zu verlieren oder abzuwischen sich hüten, daher es am besten ist, wann man sie mit einem eisernen Klämmlein faßt, gleich auf das Feld ein Geschirr mit Honig nimmt, und sie, nachdem man ihnen zuvor den Kopf mit einer Scheere abgeschnitten, und den etwa ausschwizenden Saft in das untergesezte Geschirr aufgefaßt, in denselbigen legt.

Diesen Honig in welchem man die Maywurmkäfer aufbewahrt, gebraucht man zu der §. 22. in der vorstehenden Anweisung beschriebenen Preussischen Lattwerge. Man rechnet auf ein Berliner Quart Honig (ein Wirtembergisches halbes Maaß) 200 Stück von den stahlblauen, welche bald mehr oder weniger schwarz sind Fig. I. und 175 Stück von den goldfärbig grünlicht rothen Fig. II.

Die oben bereits genannte Ingredienzien werden folgendergestalt nach der Preussischen Vorschrift behandelt, um daraus eine Lattwerge zu machen. 1.) Die Maywürmer, müssen, indem sie aus dem Honig genommen, auf einem Teller ganz klein zu einem Teige mit einem Messer zerhakt, und sehr fein gemacht werden, 2.) alsdann wird der

Theriak untergemischt. 3.) Das Ebenholz muß fein geraspelt durch ein feines Siebchen durchgesiebet, und unter die Masse gethan werden. 4.) Dann wird die Virginische Schlangenwurzel ganz fein pulverisirt, 5.) der Ebereschen-Schwamm gleichfalls auf einem Reibeisen klein gerieben, und unter die Masse geknettet, worzu man 6) noch etwas weniges Honig von demjenigen, in welchem die Würmer gelegen, thut.

Diese Masse muß gut untereinander gearbeitet werden. Geschiehet dieses, so wird dieß Medicament fertig, und zum Gebrauch vollkommen gut seyn. Sollte es sich aber zeigen, daß die Masse zu dick wäre, so muß man von dem Honig, woraus die Würmer genommen, etwas zuthun, damit es eine Lattwerge werde. Damit nun diese Arznei lang conservirt werde, so thue man solche in ein Gefäß von Glaß, und seze dieses an einen temperirten Ort. Jedoch ist zu merken, daß es besser seye, keine grosse Quantität auf einmal zu verfertigen, weil der Schimmel leicht darzu kommt, und alsdann die Arznei unwürksam wird.

Vor-

Vorschrift

für die Wundärzte und Barbierer, besonders auf Dörfern, was sie im ersten Anfang bei den von wüthigen Thieren gebissenen Menschen zu beobachten haben.

Es ist allbereits in einer auf höchste Herzogliche Verordnung bekannt gemachte medicinische Anweisung wegen der Hundswuth ausführlich angezeigt worden, woran man wüthige Thiere erkennen, und wie man den von ihnen erlittenen Biß behandlen solle. Diese Anweisung wird sich jeder Wundarzt bekannt machen, und daraus die erforderliche Behandlung des Hundsbisses ersehen, damit aber auch auf dem geringsten Dorf sich kein Barbierer entschuldigen möge, als ob ihm das hieher gehörige nicht bekannt worden, so wird das sogleich im ersten Zeitpunkt zu besorgende allen und jeden noch besonders zur kurzen und schnellen Uebersicht vorgelegt und vorgeschrieben.

I. So bald jemand von einem wüthigen Thier gebissen, so solle der nächste Chirurgus sich schleunigst zu demselben begeben, die Wunde untersuchen, das Bluten derselben nicht stillen, sondern vielmehr das verwundete Glied mit lauem Salzwasser oder auch in der Geschwindigkeit mit Urin öfters auswa-

waschen, und noch Schröpfköpfe auf die Wunde sezen um den Zu- und Ausfluß des Bluts noch mehr zu befördern.

Ist die Wunde sehr gering, gleichsam nur geschürft, so solle er solche nicht als nichts bedeutend ansehen, und zuheilen lassen, sondern auf derselben schröpfen und sie blutend machen, oder auch den Ort vermittelst eines glühenden Eisens oder aufgestreuten und anzuzündenden Schießpulvers ausbrennen.

Ist die Wunde beträchtlich groß, so muß er jedoch den Ausfluß des Bluts nicht sogleich im Anfang hemmen, sondern nur alsdann, wann der Patient dardurch in Gefahr kommen sollte.

II. Auf die von wüthigen Thieren gebissene Wunde solle noch überdieß ein Blaternpflaster, so bald das Bluten aufgehört, gelegt werden, auch solle man in die Wunde selbst, besonders wann sie gequetscht und ungleich gerissen ist, das Spanische Fliegenpulver streuen. Zu diesem Ende soll jeder Barbierer beständig Spanische Fliegen vorräthig haben, mit welchen er auch sogleich, wann er etwa das gewöhnliche in den Apothecken bereitete nicht frisch vorräthig hätte, ein Blaternpflaster bereiten kan, indem er jedes andere Pflaster oder auch Hefel auf der auf die Wunde zu legende Oberfläche stark mit Spanischem Fliegenpulver besehet. Sollten wieder alles Vermuthen nicht sogleich Spanische Fliegen bei der Hand seyn, so kan man biß solche herbeigeschaft sind, Knoblauch Zwiebel, Meerretig, Rauten zerstossen und auflegen.

III. Weil auch eine geringe Wunde gefährlich werden kan, so soll genau nachgesehen werden am ganzen Körper, ob und

und wo etwa mehrere dergleichen sind. Die durchgebissene etwa mit dem Geyffer des Hunds besudelte Kleidungsstücke sollen sorgfältig abgenommen und bei Seiten geschaft werden.

IV. Wann das nöthigste von dem Chirurgo bei dem Patienten besorgt ist, so muß er die Anzeige von dem Biß der Obrigkeit des Orts machen, und dafür besorgt seyn, daß solches schleunig dem Oberamt und dem Physicus von Stadt und Amt gemeldet werde, welchen sodann der Chirurgus wegen der weitern Behandlung des Patienten zu befragen hat.

V. Da auf entfernten Dörfern es 12 und mehrere Stunden anstehen könnte, biß ein ordentlicher Arzt zu dem Gebissenen herbeikäme, so darf der Barbierer dem Patienten inzwischen alle 4 biß 6 Stunden ein Pulver aus $\frac{1}{2}$ Quintlein Salpeter und 2 Gran Campher geben, auch demselben einen Trank aus wohl abgekochter roher aber gereinigter Gersten, oder Thee aus Holderblüth zubereiten, mit welchem man Milch vermischt, wann sich Schmerzen beim Uriniren einfinden sollten.

Wird der Patient an dem verwundten Glied wegen der aufgestreuten Spanischen Fliegen starke Schmerzen und Geschwulst bekommen, so macht man einen Breiumschlag mit Weißbrod, oder auch mit Rockenmeel und Milch, und schlägt solchen warm über.

VI. Wie lang man die Wunde in der Eyterung erhalten solle, und durch was für Mittel solches geschehen könne, wird der Chirurgus entweder aus der gedrukten Anweisung ersehen oder die Belehrung von einem Arzt einhohlen, wie dann in solcherlei Verwundungen kein Chirurgus ohne irgend eine Ausnahme

nahme sich die eigenmächtige Behandlung herausnehmen solle bei zu erwartender ernstlicher Strafe.

VII. Was der Chirurgus von dem gebissenen Menschen oder jedem andern, der den beissenden Hund gesehen, von dessen Aussehen, Gang, Betragen erfahren kan, solle er wohl bemerken, und dem Bericht an das Oberamt und den Physicus einverleiben lassen, damit man desto eher von der Würklichkeit oder fälschlichen Angabe der Wuth des beissenden Hunds urtheilen, die zu treffende Anstalten und die weitere einzuschickende Berichte darnach einrichten kan.

VIII. Da unter dem gemeinen Volk wegen der Cur des wüthigen Hundsbiß noch hier und da mancherlei Vorurtheile herrschen, so soll ein jeder Chirurgus solche auszurotten suchen, und z. E. nicht zugeben, daß man die Wunde mit den Haaren eines wüthigen Hunds verbindet, daß man das Bluthen mit Branndtenwein oder sympathetischem Pulver stillt, daß man innerlich die Leber eines wüthigen Thiers oder andere ungereimte Sachen einnimmt, auch besonders nicht, daß die gebissene Leuthe aus besonderm aber irrigem Zutrauen auf den an einigen Orten aufbewahrten Huberts-Schlüssel sich auf den Ballen der Hand brennen lassen, wann schon ein ganz anderer Ort z. E. der Fuß verwundet ist, als welches, so nüzlich sonst das Brennen ist, alsdann ganz und gar kein Verwahrungsmittel abgeben kan.

Fig. I.

Fig. II.

Von GOttes Gnaden Carl,
Herzog zu Würtemberg und Teck, 2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wie gros Unsere Landesväterliche Vorsorge vor die Gesundheit und vor das Leben Unserer lieben und getreuen Unterthanen seye, davon geben Unsere über diesen Uns immer höchst wichtigen Gegenstand aus zerschiedenen Veranlassungen bereits gemachte Landesherrliche Verordnungen den selbst redenden Beweis.

Besonders haben Wir, wegen der seit einigen Jahren öfters vorgekommenen Hunds-Wuth, und der daraus vor das Publicum entstandenen gefährlichen Folgen in Unsern erlassenen theils Circular- theils General-Rescripten vom 5. und 10. Jul. 1779. auch 4. Jan. 1780. die heilsamste Vorkehrungen getroffen, wie diesem Uebel vorzubeugen, und zu begegnen seye.

Da Wir aber wahrnehmen müssen, daß auf der einen Seite diese Unsere Anordnungen, welche die Abschaffung der überflüßigen Hunde überhaupt, und insbesondere die bey den Mezger-Hunden so nöthige bessere Aufsicht nnd Verwahrung zum Endzweck gehabt, nicht durchgehends mit gehörigem Eifer vollzogen werden, und daß auf der andern Seite in dem Fall, wann ein Hund würcklich wüthig wird, die Umstände sich auch dadurch noch verschlimmern, weil die wenigste von dem gemeinen Volck von den eigentlichen Zeichen eines wüthigen Hunds eine genugsame Kenntniß haben, und daher solchem, weder mit erforderlicher Vorsicht auszuweichen, oder ihn zu tödten gleich gefaßt, noch, wann sie von ihm verwun-

det worden, die nöthige Heilungs-Mittel in der Ordnung anzuwenden bedacht sind: So haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, damit Unsere liebe und getreue Unterthanen sowohl von den Kennzeichen der bey einem Hund zu besorgenden, oder bereits vorhandenen Wuth zu ihrer in solchem Fall nöthigen Vorsehung eine hinlängliche Belehrung, als auch eine zuverläßige Anweisung haben mögen, wie sie sich, wann Menschen oder Vieh von einem wüthigen Hund würcklich gebissen worden, verhalten, was für Mittel sie gebrauchen, auch wie besonders die Barbierer auf den Dörffern die Wunde im ersten Anfang, bis zur Ankunft des Physici, behandlen sollen, durch Unsere Herzogl. Räthe und Leib-Medicos alles dasjenige, was hiebey nach Zerschiedenheit der Umstände zu beobachten vorkommt, in den beygeschlossenen beeden Druckschriften, welche Wir Euch zur Bekanntmachung unter Euren Amts-Untergebenen, wie auch zu pünctlicher Befolgung gnädigst anmit zufertigen, ausführlich bemerken lassen.

Darneben aber wollen Wir, was die bey diesem Gegenstand einschlagende Policey-Anstalten betrift, alles dasjenige hieher wiederholen, was Wir in Unsern ältern Verordnungen, und besonders in Unserm General-Rescript vom 4. Jan. 1780. wegen der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden sorgfältigen Hunds-Musterung, bey welchen auf die Wegschaffung der unnöthigen besonders alten und verdächtigen Hunde, sie mögen gehören, wem sie wollen, der ernstliche Bedacht zu nehmen ist, bereits gnädigst befohlen haben, deme Wir noch gnädigst beyfügen, daß auch ausser den gewohnlichen Hunds-Musterungen bey jeder andern Gelegenheit auf die Verminderung der immer noch in allzugrosser Anzahl vorhandenen Hunde, und vorzüglich der Rieden, weil selbige nach der Erfahrung dem Ausbruch der Wuth mehrers, als die Hündinnen, unterworffen sind, das Augenmerck gerichtet werden solle.

Im Winter bey einfallender strengen Kälte ist die Einsperrung und Verwahrung der Hunde, besonders des Nachts, am nothwendig-

digsten: Ihr habt daher Eure Amts-Untergebene hierunter zu Beobachtung aller gebührenden Vorsicht gemessen anzuweissen, und sie zu verwarnen, in den kalten Winter-Nächten ihre Hunde nicht auf den Gassen herumlauffen zu lassen; Diejenige Hunde aber, die alsdann nächtlicher Weile dem Verbott zuwieder ausser den Häusern angetroffen werden, sollen ohne Unterschied todt geschlagen, und deßwegen in Unsern Herzogl. Residenzen den Kleemeisters-Knechten, so wie andrer Orten den Schaar- und Nachtwächtern eingeschärft werden, es hierunter an fleißiger Aufsicht und genauer Vollstreckung nicht fehlen zu lassen.

Weil vielleicht nicht jedermann bekannt ist, daß die Kazen, wann man sie zu alt werden läßt, ebenfalls mehrmalen Anwandlungen von der Wuth bekommen, und in diesem Fall äusserst gefährlich sind: So haben Wir Unsere liebe und getreue Unterthanen auch hievon benachrichtigen wollen, damit ein jeder sorgfältiger Hausvater sich dißfalls vorzusehen, und dem von der Beybehaltung dergleichen alter Kazen zu besorgenden Unglück in Zeiten vorzukommen wissen möge.

Ueberhaupt kan auch in Ansehung der Hunde, manchem Unglück dardurch vorgebogen werden, wann diejenige, die, entweder zum Betrieb ihres Gewerbs, oder aus anderer Veranlassung Hunde zu halten nöthig haben, für solche die nöthige Sorgfalt tragen, und auf die mit ihnen vorgehende Veränderungen behörig aufmercksam sind; immassen dem würcklichen Ausbruch der Wuth jedesmal solche Umstände vorangehen, aus welchen der Eigenthümer des Hunds, wann er nicht im äussersten Grad fahrläßig ist, gar leicht sich überzeugen kan, daß ihm diese gefährliche Krankheit bevorstehe. Die Kennzeichen der bey den Hunden ansezenden Wuth sind in der beyliegenden medicinischen Anweisung §. 4. so deutlich beschrieben, daß sie ein jeder ohne viele Mühe entdecken kan: Es hat auch daher der Eigenthümer eines Hundes darauf gebührend Acht zu haben, und sobald eines oder das andere der beschriebenen Merckmale an

seinem Hund sich veroffenbahrt, solchen, ohne vor sich Kuren mit ihm vorzunehmen, sogleich dem Kleemeister zu übergeben, oder sonst todt zu machen, auch der Orts-Obrigkeit es unverzüglich anzuzeigen, im Unterbleibungs-Fall aber der schwehrsten Verantwortung und empfindlichsten Strafe sich zu gewärtigen.

Wie man sich in dem Fall zu verhalten habe, wann ein Stück Vieh von einem würcklich oder zweifelhaft wüthigen Hund gebissen worden, dazu gibt erstgedachte medicinische Anweisung §. 8. ebenmäßig die nähere Anleitung. Hiernach solle also jeder Eigenthümer des gebissenen Viehes in Ansehung der alsbaldigen Anzeige bey der Obrigkeit unfehlbar, und bey ansonst zu gewarten habender scharfer Strafe gebührend sich achten, diese aber sodann nach ihrer Obliegenheit ihr Augenmerck darauf richten, daß alles nach der Vorschrift pünctlich vollzogen, das Vieh, sobald nach den beschriebenen Kennzeichen der würckliche Ausbruch der Wuth zu besorgen steht, getödtet, und mit Haut und Haar unter den an die Hand gegebenen Vorsichts-Reguln, verscharret werde; wobey Wir jedoch vor billig erachten, daß demjenigen, der auf solche Weise ohne sein Verschulden zu Schaden kommt, des erleidenden Verlusts halber nach gerichtlichem Ermessen von Gemeindswegen ein Ersaz geschehe.

Eine von den Haupt-Ursachen, daß die Erscheinung eines wüthigen Hunds gemeiniglich so viele schlimme Folgen hat, bemerken Wir darinnen, daß mit den Anstalten zu seiner Vertilgung allzulange gezaudert, und hiebey nicht mit der erforderlichen Thätigkeit zu Werck gegangen wird. Wir verordnen daher, daß, wann ein Hund, welcher nach den bemerckten Kennzeichen der Wuth halber verdächtig ist, irgendwo seinem Eigenthümer ausreißt, oder von andern Orten herkommt, alsgleich Lermen gemacht werden solle, damit jedermann vor demselben sich in Acht zu nehmen wissen möge. Und ohne Unsere Erinnerung wird man in diesem Fall selbst bedacht seyn, die auf den Strassen und Gassen befindliche Kinder, welche der Gefahr angepakt zu werden gemeiniglich am meisten ausgesezt

sind,

sind, auf das schleunigste in Sicherheit zu bringen, und sowohl die im Ort vorhandene Hunde, als auch das andere Vieh sorgfältig einzusperren, zugleich aber den wüthigen Hund selbst mit gemeinschaftlicher Hülffe und vereinigten Kräften zu verfolgen, und alle Mühe anzuwenden, daß selbiger getödtet werde. Würde hingegen lezteres nicht bewürkt werden können, sondern der Hund durch die Flucht zu entkommen Gelegenheit finden, so sind die benachbarte Ortschaften, und besonders diejenige, wohin der Hund seinen Gang gerichtet, durch abzuschickende reutende Botten unter mittheilender Beschreibung von der Grösse, Farbe, Geschlechts-Art, und übrigen äusserlichen Kennzeichen des Hunds unverzüglich davon zu benachrichtigen, um sowohl zur Warnung und Sicherheit des Publikums, als auch zu Verfolgung und Erlegung des Hunds gleiche Vorkehrungen treffen zu können. Der getödtete wüthige Hund ist mit der Haut an einem abgelegenen Ort tief in die Erde zu verscharren, wobey aber diejenige, die solches verrichten, sich wohl in Acht zu nehmen haben, daß sie selbigen weder mit blosen Händen anrühren, noch sonst von seinem Blut oder Geifer besprizt werden. Daneben hat jede Orts-Obrigkeit auf der Stelle sich zu erkundigen, ob der wüthige Hund einen Menschen oder Vieh angepackt, oder verlezt habe, und, wann es geschehen, dasjenige ohne Zeit-Verlust beobachten zu lassen, was in der medicinischen Anweisung auf diesen Fall vorgeschrieben worden. Und gleiche Sorgfalt ist von Obrigkeitswegen anzuwenden, um den Ort, woher der wüthige Hund zuerst gekommen, und vorzüglich den Eigenthümer desselben mit Zuverlässigkeit zu erforschen, damit lezterer von seinem vorgesezten Ober-Amt darüber zur Verantwortung gezogen werden möge, wo sodann, besonders wann eine Fahrlässigkeit, oder sonstiges Verschulden auf ihn gebracht würde, die Sache mit Beyschluß des Protocolls Uns und zu Unserer Herzogl. Regierung jedesmal einzuberichten ist, um nach befindenden Dingen neben dem Ersaz des durch seinen wüthig gewordenen Hund verursachten Schadens auch seiner empfindlichen Bestrafung halber das Weitere verfügen zu können.

Gleichwie übrigens nach der alltäglichen Erfahrung bey jeder Kranckheit, und so auch in dem Fall, wo es auf die Heilung eines von einem wüthigen Hund verwundeten Menschen ankommt, die besten Mittel unwürcksam bleiben, ja öfters gar schädlich werden, wann der Patient solche nicht nach der Vorschrift, und in gehöriger Ordnung gebraucht, oder nebenher eine widersinnische Diæt, und unschickliches Verhalten beobachtet: Als haben, damit in vorkommenden Fällen durch dergleichen Fehler die Absicht der Kur nicht vereitelt werde, die Orts-Vorsteher, besonders wo der Physicus nicht alle Tage selbst zugegen seyn kan, die Patienten zur Folgsamkeit nicht allein von Zeit zu Zeit ernstlich zu ermahnen, sondern auch, wann bey einem oder dem andern der Grund des üblen Bezeugens darinn liegen würde, daß die ökonomische Umstände nicht so beschaffen wären, daß er sich selbst anständig versorgen könnte, diesem Mangel dadurch abzuhelffen, daß in solchem Fall alles dasjenige, was der Physicus zu Beförderung der Kur nöthig, oder sonst dem Patienten dienlich zu seyn erachten würde, einsweilen und bis wegen Vertheilung dergleichen Kosten eine nähere Verfügung geschehen kan, entweder von dem Burgermeister-Amt, oder andern öffentlichen Cassen angeschaft, und bestritten werde. Wir versehen Uns aber gnädigst, daß der Physicus hiebey alle Uebermas vermeiden werde. Und weil daneben in dieser Art von Kranckheit noch vieles auf künftigen weitern Beobachtungen beruhet, welche die einzige Quellen sind, woraus erspriesliche Verfügungen geschöpft werden können, so verordnen Wir gnädigst, daß der Physicus in vorkommenden Fällen sowohl bey Menschen als Thieren eine vollständige historiam morbi mit möglichster Genauigkeit schriftlich begreiffen, und diesen seinen Aufsaz zu Unserer angeordneten Herzogl. Sanitæts-Deputation einschicken solle, für welche ausserordentliche Bemühung derselbe sodann eine den Umständen gemäse billige Belohnung zu erwarten hat.

Sollte hingegen aller angewandten Mühe und Sorgfalt ungeachtet bey einem von einem wüthigen Hund verwundeten Menschen

der

der betrübte Zufall sich ereignen, daß er die Wasser-Scheu bekommen, und endlich die Wuth an ihm selbst ausbrechen würde: So erfordern zwar die Pflichten der Menschen-Liebe, daß einem solchen Unglücklichen bis in seinen Tod möglichste Hülffe geleistet werde. Es haben aber alsdann diejenige, die mit ihm umgehen, sich wohl in Acht zu nehmen, ihme nicht so nahe zu kommen, daß er sie berühren, oder gar verlezen könnte, auch in Ansehung seiner Geräthschaften, worunter sowohl sein Geschirr zum Essen und Trincken, als aller auf dem Leib gehabter Weis-Zeug, samt Kleidung, Bett und Liegerstatt verstanden wird, die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie nichts davon mit blosen Händen betasten, oder, wann es geschehen, solche gleich mit Saifen sauber wiederum abwaschen. Alle dergleichen Geräthschaft ist vielmehr zu Verhütung weitern Unglücks gleich nach erfolgtem Tod, entweder offentlich zu verbrennen, oder sonst zu zernichten, und von Obrigkeitswegen die Aufsicht zu tragen, daß nichts davon aus Eigennuz verhehlt, oder zurückbehalten werde. Der Verstorbene selbst aber solle alsgleich ungereiniget und ungewaschen mit ebenmäsiger gehöriger Behutsamkeit blos eingewickelt, und seine Beerdigung nicht länger als höchstens 24. Stunden im Anstand gelassen, dem Todtengräber auch das Grab einen Schuh tiefer, als sonst gewöhnlich, zu machen, aufgegeben werden.

Wie Wir nun hiedurch alle Masnehmungen erschöpft zu haben glauben, wozu in einer so wichtigen Angelegenheit Unsere ununterbrochene Landesväterliche Sorgfalt vor das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen Uns aufgefordert hat, damit einem so gefährlichen Uebel möglichst vorgebogen, ihme bey würcklichem Ausbruch mit gehörigem Eifer begegnet, und weiteres Unglück abgewendet werde: Als versehen Wir Uns hingegen gnädigst, Ihr werdet nicht allein Eure Untergebene zu Befolgung dieser Unserer gemachten heilsamen Anordnungen ermahnen, aufmuntern und anhalten, sondern auch Eures Orts selbst Euren obhabenden Pflichten gemäß Euch gebührend darnach achten, und in Ansehung desjenigen,

gen,

gen, was zu Erreichung Unserer gnädigsten Absichten erforderlich ist, bey sonst zu gewarten habender mißliebiger Ahndung Euch keine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, wobey Ihr übrigens jeden sich ereignenden Special-Fall nach Unsern bereits vorhandenen Verordnungen sowohl an Uns immediate, als an Unsre gnädigst angeordnete Herzogl. Sanitæts-Deputation unterthänigst einzuberichten habt.

Daran beschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 27. März 1782.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Christian Friedrich von

Medicinische Anweisung wegen der tollen Hundewuth welcher eine Vorschrift für die Dorf-Barbierer und das Herzogl. Wirtemb. General-Rescript die Polizey-Anstalten betreffend beygefügt ist

Stuttgardt [u.a.] 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 H 22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11214404-0
VD18 11403845-006